

HAMBURGER BEITRÄGE

Zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik

Jürgen Groß/Jürgen Rose

Europäische Sicherheit und Zukunft der Bundes- wehr

Wehrstrukturreform unter neuen Prämissen

Aus der Arbeit der Kommission am IFSH

Heft 128

Hamburg, Februar 2002

Inhalt

Vorwort 5

Jürgen Rose

Eine Armee im Wolkenkuckucksheim.

Anmerkungen zur „Jahrhundertreform“ der Bundeswehr 7

Jürgen Groß

Revision der Reform.

Weiterentwicklung des Bundeswehrmodells „200F“

37

*Anhang: Kommission „Europäische Sicherheit
und Zukunft der Bundeswehr“ am IFSH*

Anhang 1: Zwischenbericht der Kommission 49

Anhang 2: Empfehlungen der Kommission 61

Anhang 3: Mitglieder der Kommission 63

Vorwort

In Erinnerung an den Mitbegründer der Bundeswehr und „Vater der Inneren Führung“, *Generalleutnant Wolf Graf Baudissin*, hat das Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg (IFSH) im Herbst 1999 die aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Offizieren und Politikern zusammengesetzte Expertenkommission „*Europäische Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr*“ ins Leben gerufen.

Die Kommission diskutierte auf ihren Arbeitssitzungen sowohl die von ihren Mitgliedern angefertigten Spezialstudien als auch die Vorträge geladener Referenten sowie in ihrem Auftrag extern erstellte Gutachten. Im Mai 2000 legte sie einen ersten Zwischenbericht vor.¹ Die Arbeit der Kommission sollte nach der ursprünglichen Planung im vergangenen Jahr mit der Vorlage eines Abschlußberichts beendet werden; vor dem Hintergrund der Ereignisse seit dem 11. September erschien es jedoch ratsam, die vorliegenden Arbeitsergebnisse² im Lichte der geänderten sicherheitspolitischen Situation einer Überprüfung zu unterziehen und sie lediglich als ein weiteres Zwischenresultat zu betrachten. Es wird derzeit überlegt, ob und ggf. in welcher Form die Tätigkeit der Kommission fortgesetzt werden soll.

Die beiden Aufsätze in diesem Heft ergänzen die bisherigen Veröffentlichungen über die Arbeit der Kommission.

1 Siehe Anhang 1; erstmals abgedruckt in: Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden (S+F) 3/2000, S. 263-267.

2 Siehe Anhang 2; zusätzlich zu diesen Empfehlungen wurden zu zentralen Problembereichen von verschiedenen Kommissionsmitgliedern Einzelstudien angefertigt, die in der Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden (S+F) 4/2001 als Themenschwerpunkt veröffentlicht wurden.

Der erste Beitrag - ursprünglich im Rahmen des vorgesehenen Abschlussberichtes konzipiert - ist eine Defizitanalyse der von der Bundesregierung beschlossenen und teilweise bereits realisierten Reformmaßnahmen. Eine solche Analyse bildete naturgemäß von Anfang an einen zentralen Bestandteil der kommissionsinternen Diskussionen, angesichts der jüngsten sicherheitspolitischen und militärischen Entwicklungen erscheint sie jedoch zum heutigen Zeitpunkt womöglich noch notwendiger und dringlicher als zuvor.

Der zweite Beitrag stellt demgegenüber einen Versuch dar, das Bundeswehrmodell „200F“ der Kommission³ vor dem Hintergrund der seit dem 11. September gewonnenen Erkenntnisse weiterzuentwickeln und den neuen Erfahrungen anzupassen. Möglicherweise besteht sein Nutzen lediglich darin, einen ersten Anstoß zur weiteren gedanklichen Fortschreibung des Modells zu geben. Doch selbst wenn dies tatsächlich der einzige Ertrag bliebe, so wäre er keinesfalls gering zu schätzen.

Dem Charakter beider Aufsätze als Diskussionsgrundlage entsprechend, erschien eine pointierte, bisweilen vielleicht sogar provokative Diktion durchaus angemessen. Beide Autoren haben sich darum bemüht.

Hamburg, im Februar 2002

Jürgen Groß/Jürgen Rose

³ Vollständig abgedruckt in: Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden (S+F) 4/2001, S. 176-179.

Eine Armee im Wolkenkuckucksheim

Anmerkungen zur „Jahrhundertreform“ der Bundeswehr

Der wie jedwede Reformdebatte „in diesem unserem Lande“ zäh und qualvoll verlaufende Streit um eine grundlegende Neugestaltung der Bundeswehr, wie sie die veränderte sicherheitspolitische Lage nach dem mittlerweile immerhin schon mehr als zehn Jahre zurückliegenden Ende des Kalten Krieges unumgänglich macht, erreichte im Frühsommer des Jahres 2000 seinen ersten Kulminationspunkt:

- Am 23. Mai 2000 präsentierte Richard von Weizsäcker einer gespannten Öffentlichkeit den Bericht der von ihm geleiteten „Kommission Gemeinsame Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr“.¹
- Am selben Tag meldete der vom Bundesminister der Verteidigung mit der „konzeptionellen und planerischen Weiterentwicklung der Streitkräfte“ beauftragte damalige Generalinspekteur der Bundeswehr, General von Kirchbach, „Auftrag ausgeführt“, legte sein diesbezügliches „Eckwertepapier“² vor und wurde postwendend von seinem obersten Dienstherrn in den vorzeitigen Ruhestand abkommandiert. Notabene: Die - unabhängig von der subjektiven Wertschätzung, die man dem General von Kirchbach entgegenbringen mag - ungemein schäbige und schlichtweg unanständige Art dieses Umgangs mit dem obersten Soldaten der Bundeswehr illustriert nur einmal mehr den erbärmlichen Zustand, in dem sich die in allen Sonntagsreden so hoch gelobte „Innere Führung“ in den Streitkräften befindet.
- Am 5. Juni 2000 schließlich legte der amtierende Bundesminister der Verteidigung, Rudolf Scharping, sein Reformkonzept vor, das den Ti-

1 Kommission „Gemeinsame Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr“ (Hrsg.): Gemeinsame Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr - Bericht der Kommission an die Bundesregierung, Berlin/Bonn, Mai 2000, im Internet unter <http://www.bundeswehr.de/ministerium/politik-aktuell/Bericht.pdf> (im Folgenden zit. als „Kommission“).

2 Bundesministerium der Verteidigung/Generalinspekteur der Bundeswehr (Hrsg.): Eckwerte für die konzeptionelle und planerische Weiterentwicklung der Bundeswehr/Fü S VI 2-Az 09-02-04, Bonn, 23. Mai 2000, im Internet unter <http://www.bundeswehr.de/ministerium/politik-aktuell/eckwerte.pdf> (im Folgenden zit. als „Eckwerte“).

tel trägt: „Die Bundeswehr - sicher ins 21. Jahrhundert. Eckpfeiler für eine Erneuerung von Grund auf“.³

Der Minister hatte seine Strategie gewieft gewählt: Als durchgesickert war, dass die Weizsäcker-Kommission ein Reformkonzept für die Bundeswehr vorlegen würde, dessen Realisierung tiefgreifende Einschnitte in Struktur und Umfang der Streitkräfte mit all ihren inopportunen Implikationen nach sich gezogen hätte, hatte Rudolf Scharping flugs General von Kirchbach mit der Erarbeitung eines Gegenentwurfs beauftragt. Letzterer sollte indes von Anfang an nur die Funktion eines „Dummys“ besitzen und dem Minister erlauben, in der Öffentlichkeit sein „Eckpfeiler-Papier“ quasi als Synthese beider Konzepte darzustellen, die einerseits dem neuen Auftrag gerecht würde, andererseits aber auch sozialverträglich umzusetzen wäre. Von Anfang an folgte der Bundesminister der Verteidigung der Maxime: Soviel Bundeswehrreform, wie unter dem Druck der leeren Kassen unabdingbar nötig, und zugleich unter dem Gesichtspunkt politischer Opportunität soviel Bestandswahrung, wie eben möglich.

Gemäß dieser ministeriellen Vorgabe trieb der Apparat auf der Hardthöhe die Bundeswehrreform bis zum Jahresbeginn 2001 Schlag auf Schlag voran:

3 Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): Die Bundeswehr - sicher ins 21. Jahrhundert. Eckpfeiler für eine Erneuerung von Grund auf, Berlin/Bonn, Juni 2000, im Internet unter <http://www.bundeswehr.de/images/eckpfeiler.pdf> (im Folgenden zit. als „Eckpfeiler“). Dieses Reformkonzept des Verteidigungsministers wurde am 14. Juni 2000 im Bundeskabinett verabschiedet. Kurz darauf, am 21. Juni 2000, schlossen der Bundesminister der Verteidigung und der Bundesminister der Finanzen eine Vereinbarung betreffs der finanziellen Parameter der Bundeswehrreform, in der unter anderem der Verbleib von Rationalisierungsgewinnen und Veräußerungserlösen aus dem Verkauf von Liegenschaften, Material und Ausrüstung der Bundeswehr geregelt wurde. Mit dieser Vereinbarung gelang es dem Bundesministerium der Verteidigung zwar, quasi mit ungedeckten Wechsell auf die Zukunft kurzfristig Deckungslücken in seiner Haushaltsplanung zu überbrücken und zugleich die bundesrepublikanische Öffentlichkeit mit der Ankündigung von 1-1,2 Milliarden DM an zusätzlichen Einnahmen über die gravierenden Finanzierungsprobleme seines Reformkonzepts hinwegzutäuschen. Nichtsdestoweniger ist evident, dass in Anbetracht der realistischerweise zu erwartenden Einkünfte aus dem Verkauf von Liegenschaften, Material und Ausrüstung der Bundeswehr, welche selbst Experten aus dem Bundesministerium der Verteidigung auf maximal 300 Millionen DM schätzen, die finanziellen Deckungslücken einer unrealistischen Bundeswehrplanung nicht zu lösen sein werden - so fehlen voraussichtlich bereits für 2002 ca. 2,6 Milliarden DM im EPI 14; vgl. hierzu Szandar, Alexander: Wehleidiges Rufen, in: Der Spiegel, Nr. 6, 5. Februar 2001, S. 26. Vgl. auch Schwennicke, Christoph: Scharpings Reform in Eichels Hand. Auf die Bundeswehr kommt ein gewaltiges Etatdefizit zu, in: Süddeutsche Zeitung vom 10. Februar 2001 sowie Anonym: Kosten in dreistelliger Millionenhöhe durch endgültiges Stationierungskonzept. Scharping spricht von finanziellen Risiken im Verteidigungshaushalt, in: Die Welt, 17. Februar 2001.

- Zunächst erließ im Juli 2000 der neue Generalinspekteur der Bundeswehr, General Harald Kujat, auf Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 21. Juni zum Haushaltsentwurf 2001 in Verbindung mit den Minister- und Staatssekretärsweisungen vom 29. Juni 2000 seine „Weisung zur Ausplanung der Streitkräfte der Zukunft (WASK)“.⁴
- Am 11. Oktober 2000 legte der Bundesminister der Verteidigung die Ergebnisse und Entscheidungen der Grobausplanung der Bundeswehr vor.⁵
- Zuletzt wurden zu Beginn des Jahres 2001 unter dem Rubrum „Die Bundeswehr der Zukunft - Feinausplanung und Stationierung“⁶ die Strukturen von Streitkräften und territorialer Wehrverwaltung festgelegt.

Ohne an dieser Stelle die vorgelegten Konzeptionen und daraus abgeleiteten Folgepapiere einer umfassenden, detaillierten Analyse und Kritik unterziehen zu können, sollen im Folgenden einige essentielle Aspekte der Bundeswehrreform erörtert werden. Im Wesentlichen konzentriert sich diese Betrachtung auf den Bericht der Weizsäcker-Kommission sowie das Eckpfeilerkonzept des Bundesministers der Verteidigung als Ausgangsbasis der Reformdebatte.

Innere Führung

Wie Verteidigungsminister Scharping zu Recht während der Bundestagsdebatte zur Bundeswehrreform am 7. Juni 2000 moniert hat, spielte das The-

-
- 4 Diese Weisung des Generalinspektors der Bundeswehr findet Erwähnung im Infodienst 2/2000 für die Reservisten der Bundeswehr, herausgegeben vom Beauftragten für Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr (zum damaligen Zeitpunkt Generalleutnant Hartmut Moede, Stellvertreter des Generalinspektors), im Internet unter <http://reservisten.bundeswehr.de/grundlagen/infodienst/start.html>. Das Originaldokument mit der im Juli 2000 vom Generalinspekteur der Bundeswehr, General Harald Kujat, erlassenen „Weisung zur Ausplanung der Streitkräfte der Zukunft (WASK)“ ist als Verschlusssache des Bundesministeriums der Verteidigung/Fü S in seinen Details nicht für die Öffentlichkeit bestimmt.
 - 5 Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): Neuausrichtung der Bundeswehr - Grobausplanung - Ergebnisse und Entscheidungen, Berlin/Bonn, 11. Oktober 2000, im Internet unter <http://www.bundeswehr.de/ministerium/politik-aktuell/images/grobstr.pdf>.
 - 6 Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): Die Bundeswehr der Zukunft - Feinausplanung und Stationierung (Entwurf des Ressortkonzepts), Berlin/Bonn, 29. Januar 2001, im Internet unter <http://www.bundeswehr.de/news/aktuelles/0-63.pdf> sowie ders.: Die Bundeswehr der Zukunft - Ressortkonzept Stationierung, Berlin/Bonn, Februar 2001, im Internet unter <http://www.bundeswehr.de/news/ressortkonzept.html> sowie <http://www.bundeswehr.de/news/aktuelles/stationierung-komplett.pdf>.

ma „Staatsbürger in Uniform“ und „Innere Führung“ in der öffentlichen Diskussion um die Zukunft der Bundeswehr praktisch keine Rolle, „obwohl es das Herzstück eines zeitgemäßen Verständnisses der Streitkräfte auch für die Zukunft sein wird.“⁷ Umso höhere Bedeutung kommt daher dem Umstand zu, dass er unter den in seinem vorgelegten Reformkonzept aufgeführten Eckpfeilern diesem Problemkomplex Priorität beimisst. Den programmatischen Aussagen zur Relevanz der Inneren Führung, zum Leitbild vom Staatsbürger in Uniform, zur Befähigung zur Empathie, zum Erfordernis der politischen Bildung und zu den gültigen Traditionslinien ist mit vollem Nachdruck zuzustimmen.

Leider bleibt indes der besorgniserregende Zustand, in dem sich die Innere Führung in der Wirklichkeit des militärischen Alltags befindet, sowohl im Eckpfeilerkonzept als auch im Weizsäcker-Bericht, wo der Inneren Führung gerade einmal fünf von insgesamt 256 Abschnitten gewidmet werden, unerwähnt, obwohl man gerade dort mit Fug und Recht einige kritische Anmerkungen hierzu hätte erwarten dürfen.⁸ Immerhin hatte sich unter den Mitgliedern des Sekretariats der Weizsäcker-Kommission der langjährige Direktor des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr, Professor Bernhard Fleckenstein, befunden, der im Hinblick auf das weitgehende Scheitern der ursprünglich von Generalleutnant Wolf Graf von Baudissin entwickelten und gegen den erbitterten Widerstand des militärischen Establishments durchgesetzten Konzeption der Inneren Führung in einem seiner Beiträge diagnostiziert hatte: „Um den Zustand der Inneren Führung muss man sich heutzutage wieder sorgen. Die Lage ist nicht ganz unähnlich der Situation ausgangs der 60er Jahre. Allerdings vollzieht sich der Wandel geräuschloser und von der Öffentlichkeit fast unbemerkt. Die Bundeswehr hat viel an innerer Liberalität verloren. Kritik ist unerwünscht und schädigt die Karriere, im günstigsten Fall bleibt sie folgenlos. Das Konzept der Inneren Führung ist auf bloße Sozialtechnik reduziert, d.h. auf ein möglichst reibungslos funktionierendes Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis. Innere Führung ist heute das, was die Traditionalisten schon immer darunter verstanden haben, nämlich anständige Behandlung des Untergebenen und die

7 Scharping, Rudolf: Rede vor dem Deutschen Bundestag am 7. Juni 2000, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Plenarprotokoll 14/107, Stenographischer Bericht, 14. Wahlperiode - 107. Sitzung, Berlin, Mittwoch, den 7. Juni 2000, S. 10034, im Internet unter <http://dip.bundestag.de/btp/14/14107.pdf>.

8 In den Folgepapieren zur Bundeswehrreform findet bezeichnenderweise das Thema „Innere Führung“ dann keinerlei Erwähnung mehr, was die Vermutung nahe legt, dass auch die einschlägigen Ausführungen im Eckpfeilerkonzept primär die Funktion eines quasi-rituellen Bekenntnisses resp. einer symbolischen Ersatzhandlung ohne weitere Relevanz erfüllen.

hat es - so der Schluss - in der Wehrmacht schließlich auch schon gegeben.“⁹ Deklaratorische Bekenntnisse zur Inneren Führung anlässlich von Sonntagsreden in Kombination mit symbolischen Ersatzhandlungen helfen im Hinblick auf die Beseitigung der fortbestehenden erheblichen Defizite nicht weiter - es bleibt abzuwarten, ob Rudolf Scharping sich als willens und fähig erweisen wird, die „seit Jahren zu beobachtende Symbiose von politischem Desinteresse und militärischer Ignoranz“,¹⁰ die bisher eine Revitalisierung der Inneren Führung nachhaltig behindert hat, zu beseitigen. Unbedingt notwendig wäre in diesem Zusammenhang unter anderem, der fortschreitenden Entintellektualisierung des Offizierskorps, der Entpolitisierung des Soldatenberufs sowie der von der militärischen Führung betriebenen Rückwendung zu vorgeblich zeitlosen Soldatentugenden mit Entschiedenheit entgegenzuwirken. Der Umstand indes, dass das vollmundige Bekenntnis des Ministers zur Inneren Führung bisher nur spärliche Aktivitäten nach sich zog, legt die Vermutung nahe, dass die eigentlich kaum zu überschätzende Bedeutung, die der Aufgabe einer Rekonstruktion der Inneren Führung unter den Rahmenbedingungen eines veränderten Auftrags sowie der Formierung gemeinsamer europäischer Streitkräfte zukommt, noch nicht einmal im Ansatz erkannt ist.

Auftrag der Bundeswehr

Neben der Frage nach der inneren Verfasstheit der Streitkräfte muss die Definition des Auftrages der Bundeswehr den zentralen Ausgangspunkt in der Reformdebatte bilden. Die Weizsäcker-Kommission setzte diesbezüglich eindeutige Prioritäten, indem sie empfiehlt, „Fähigkeiten, Strukturen und Umfänge der Bundeswehr primär aus der Eignung zu Kriseneinsätzen abzuleiten. Mit den dafür bereitgestellten Kräften wird auch die Bündnisverteidigung geleistet werden können.“¹¹ Nach ihrer Auffassung ist die Legitimation zur Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Bundeswehr nicht länger aus dem Auftrag zur Landesverteidigung abzuleiten, sondern resultiert im Wesentlichen aus den Fähigkeiten zum Einsatz außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland. Zwar wird im Eckpfeilerkonzept

9 Fleckenstein, Bernhard: 25 Jahre AMS, in: Klein, Paul/Prüfert, Andreas (Hrsg.): Militär und Wissenschaft in Europa - Kritische Distanz oder hilfreiche Ergänzung? 25 Jahre Arbeitskreis Militär und Sozialwissenschaften, Baden-Baden 1998, S. 15.

10 Hamann, Rudolf: Abschied vom Staatsbürger in Uniform, in: Führungsakademie der Bundeswehr/Direktor Lehre (Hrsg.): Beiträge zur Weiterentwicklung der Lehre, Nr. 3/2000, Hamburg 2000, S. 18.

11 Kommission, S. 48.

des Bundesministers der Verteidigung die Notwendigkeit „zur wirksamen Teilnahme an militärischen Krisenoperationen“¹² eingeräumt, im deutlichen Gegensatz zur Weizsäcker-Kommission wird aber konstatiert, dass „in erster Linie ... Landesverteidigung und Kollektive Verteidigung Umfang und Struktur der Bundeswehr [bestimmen]“.¹³ Dementsprechend wird nahezu identisch der bereits im Weißbuch von 1994 formulierte Auftragskatalog auch für die Bundeswehr der Zukunft übernommen.¹⁴

Das Beharren des Bundesministeriums der Verteidigung auf der angesichts der sicherheitspolitischen Lage eher anachronistisch anmutenden Auftragsdefinition geschieht aus zwei Gründen: Zum einen scheut es offensichtlich eine kontroverse Debatte um die zukünftige Interventionsarmee Bundeswehr, zum anderen soll die klassische Aufgabe der Landesverteidigung den Vorwand für die Aufrechterhaltung des überkommenen Wehrpflichtsystems liefern.

Der immer wieder emphatisch vorgetragene Verweis auf die Landesverteidigung als Hauptauftrag der Bundeswehr birgt indessen ein fatales Risiko: Hebt man nämlich zugleich hervor, dass Deutschland nur mehr von Verbündeten und Partnern umgeben und daher seine territoriale Integrität und die seiner Verbündeten militärisch auf absehbare Zeit nicht existentiell bedroht ist, worüber unter allen sicherheitspolitischen Experten bis hin zum Bundesminister der Verteidigung einhelliger Konsens besteht, so könnte beim Bürger im Laufe der Zeit der Eindruck entstehen, dass eine Armee, die ein Land verteidigen soll, das eigentlich gar nicht bedroht wird, im Grunde genommen überflüssig ist. Zumindest aber drängt sich dann die Frage auf, warum unter diesen kommoden sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen die Bundeswehr nicht in eine auf Minimalgröße reduzierte und auch sehr viel billigere Milizarmee nach dem Muster der Schweiz oder Österreichs umgewandelt wird. Angesichts der internationalen Einbindung, des Gewichts und der Bedeutung der Bundesrepublik Deutschland und der von ihr eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der NATO, der Europäischen Union sowie den Vereinten Nationen lässt sich eine solche Forderung selbstredend nicht ernsthaft erheben. Allerdings gebietet es die politische Aufrichtigkeit, dann auch zuzugeben, dass sich die Bundeswehr spätestens

12 Eckpfeiler, Abs. 11.

13 Ebenda, Abs. 20.

14 Vgl. hierzu Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): Weißbuch zur Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und zur Lage und Zukunft der Bundeswehr, Bonn 1994, S. 89 sowie Eckpfeiler, Abs. 15.

seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1994¹⁵ von einer *Verteidigungsarmee* zu einer *Interventionsarmee* gewandelt hat. Die konkrete Ausgestaltung der für die Zukunft geplanten Bundeswehrstrukturen, wie sie sowohl die Weizsäcker-Kommission als auch das Eckpfeilerkonzept im Kontext eines drastischen Ausbaus der sogenannten Einsatzkräfte definieren, bestätigen diese Einschätzung. Die Bundeswehr der Zukunft wird eine Interventionsarmee, eingebunden in multinationale Strukturen, darstellen und nur als solche ist sie angesichts des Aufwandes, den der Steuerzahler für sie betreibt, auch zu rechtfertigen.

In konstitutioneller Hinsicht stellt dies kein Problem dar, denn wenn die Sicherheitsvorsorge des Staates für seine Bürger seine oberste Verpflichtung bildet, dann muss sich, wenn der Sicherheitsbegriff sich verändert und die sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen sich wandeln, auch das Instrumentarium ändern und diesem Wandel angepasst werden. Zudem heißt es im für die Bundeswehr konstitutiven Artikel 87a des Grundgesetzes nicht, „der Bund stellt Streitkräfte zur *Landesverteidigung* auf“, sondern er lautet: „Der Bund stellt Streitkräfte zur *Verteidigung* auf.“¹⁶ Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 12. Juli 1994 festgestellt hat, ist auf der Grundlage von Art. 24 Abs. 2 GG¹⁷ der Einsatz der Bundeswehr jenseits der Landesverteidigung im Rahmen von Systemen kollektiver Sicherheit zulässig.¹⁸ Bewusst hat das höchste deutsche Gericht damals keine

15 Vgl. Bundesverfassungsgericht: Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juli 1994 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19./20. April 1994 - 2 BvE 3/92, 5/93, 7/93, 8/93 -, im Internet unter <http://www.uni-wuerzburg.de/dfv/bv090286.html>.

16 Im übrigen impliziert Art. 87a GG primär die Kompetenzzuweisung für die Aufstellung von Streitkräften an den Bund. Dies stellt eine Konsequenz aus der deutschen Militärgeschichte dar, denn bis in die Zeit des Ersten Weltkrieges existierten im Deutschen Reich Armeen der Länder.

17 Art. 24 Abs. 2 GG lautet: „Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.“

18 Vgl. Bundesverfassungsgericht: Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juli 1994, a.a.O. Die einschlägigen Passagen in den Entscheidungsgründen des Bundesverfassungsgerichts lauten: „Art. 24 Abs. 2 GG ermächtigt den Bund, sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einzuordnen. Diese Ermächtigung berechtigt den Bund nicht nur zum Eintritt in ein solches System und zur Einwilligung in damit verbundene Beschränkungen seiner Hoheitsrechte. Sie bietet vielmehr auch die verfassungsrechtliche Grundlage für die Übernahme der mit der Zugehörigkeit zu einem solchen System typischerweise verbundenen Aufgaben und damit auch für eine Verwendung der Bundeswehr zu Einsätzen, die im Rahmen und nach den Regeln dieses Systems stattfinden. ... Art. 87a GG steht der Anwendung des Art. 24 Abs. 2 GG als verfassungsrechtliche Grundlage für den Einsatz bewaffneter Streitkräfte im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit nicht entgegen.“ Vgl. auch Gebken, Gerhard: Das Ende einer Sonderrolle. Karlsruher Richterspruch beendet Streit über Aus-

nähere Bestimmung des Begriffes der „Verteidigung“ vorgenommen.¹⁹ Dieser ist nämlich durchaus für eine weiter gefasste Interpretation offen und kann demzufolge sowohl Landesverteidigung als auch Bündnisverteidigung, Notwehr und Nothilfe nach Art. 51 der Charta der Vereinten Nationen, Verteidigung nationaler Interessen, Verteidigung von universellen Menschenrechten sowie Verteidigung von Interessen der Europäischen Union im Rahmen einer zukünftigen europäischen Armee umfassen. In Anbetracht der aufgezeigten Spannbreite des „Verteidigungsauftrages“ der Bundeswehr erscheint eine intensive und breite Debatte um den zukünftigen Auftrag der deutschen Streitkräfte als dringend geboten, auch wenn dies beim Bundesminister der Verteidigung nicht gerade auf frenetische Zustimmung stoßen dürfte. Indessen birgt die schleichende Umdefinition von Auftrag und Funktion der deutschen Streitkräfte, ohne darob auf diskursivem Wege demokratischen Konsens erzielt zu haben, das Risiko, die Legitimität von Sicherheitspolitik und Bundeswehr nachhaltig zu unterminieren.

Umfang und Wehrstruktur

In der gegenwärtigen Debatte über die Bundeswehrreform, d.h. über Struktur und Umfang der zukünftigen deutschen Streitkräfte, stellt die Frage, ob die allgemeine Wehrpflicht aufrecht erhalten werden soll oder nicht, die Gretchenfrage dar. Allzu durchsichtig ist die Intention, qua Betonung der Notwendigkeit der Landesverteidigung und der damit zugleich erhobenen Forderung nach Aufwuchsfähigkeit dieses anachronistische System, mit dem eine Vielzahl politisch höchst inopportuner Probleme verquickt sind, zu sichern.

landeseinsätze der Bundeswehr, in: Bundesministerium der Verteidigung, FÜ S I 3 (Hrsg.): Reader Sicherheitspolitik, Kap. VII.1., Bonn, 19. September 1994, S. 1-16.

19 Im einzelnen führte das Bundesverfassungsgericht aus: „Nach Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG stellt der Bund ‚Streitkräfte zur Verteidigung‘ auf; nach Art. 87a Abs. 2 GG dürfen diese Streitkräfte ‚außer zur Verteidigung‘ nur eingesetzt werden, soweit das Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt. Die mannigfachen Meinungsverschiedenheiten darüber, wie in diesem Zusammenhang die Begriffe der ‚Verteidigung‘ und des ‚Einsatzes‘ auszulegen sind, und ob Art. 87a Abs. 2 GG als eine Vorschrift zu verstehen ist, die nur den Einsatz der Streitkräfte ‚nach innen‘ regeln will, bedürfen in den vorliegenden Verfahren keiner Entscheidung. Denn wie immer dies zu beantworten sein mag, jedenfalls wird durch Art. 87a GG der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte im Rahmen eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit, dem die Bundesrepublik Deutschland gemäß Art. 24 Abs. 2 GG beigetreten ist, nicht ausgeschlossen.“ (Bundesverfassungsgericht: Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juli 1994, a.a.O.)

Die Weizsäcker-Kommission hat sich der Frage der Wehrform ausführlich gewidmet und führt in ihrem Bericht reihenweise schlagende Argumente für den Übergang zur Freiwilligenarmee an, die in der Feststellung gipfeln, dass „eine drastisch verkleinerte Bundeswehr ... den Übergang auf ein reines Freiwilligensystem nahe gelegt [hätte]“.²⁰ Unter dem wolkigen Hinweis auf „eine mögliche, zeitlich in weiter Ferne vermutete Gefahr“ sowie die staatliche Verpflichtung zu „weitsichtiger Risikovorsorge“²¹ erfolgt im diametralen Widerspruch zur anfänglich vorgenommenen und völlig korrekten sicherheitspolitischen Lageanalyse zuletzt dann der argumentative Salto mortale, der in einem als reichlich absurd zu bezeichnenden Vorschlag einer Auswahlwehrpflicht endet.

Als weiteres Argument werden die Rekrutierungsprobleme einer Freiwilligenarmee genannt, was letztendlich auf die Forderung hinausläuft, jeweils einen gesamten Jahrgang junger Männer quasi in Geiselhaft zu nehmen, um aus den solchermaßen Zwangsdienstverpflichteten den für die Deckung des Bedarfs der Bundeswehr an längerdienenden Zeit- und Berufssoldaten notwendigen Nachwuchs zu gewinnen. Abgesehen davon, dass ein derartiges Kalkül von unserer Verfassung nicht gedeckt wird, erscheint es auch moralisch unanständig. Dies scheint auch teilweise die Weizsäcker-Kommission selbst so zu sehen, denn immerhin ein Drittel der Kommissionsmitglieder plädiert in einem abweichenden Votum unter Verweis auf sicherheitspolitische, gesellschaftspolitische und verfassungsrechtliche Erwägungen für den Übergang zur Freiwilligenarmee.²² In gewisser Weise revidiert sogar die Kommissionsmehrheit ihren zunächst zugunsten des Wehrpflichtsystems getroffenen Entscheid, indem sie in ihrer abschließenden Abwägung der untersuchten Optionen die von ihr vorgeschlagene Struktur als „Übergangsmo dell“, das „in einer Übergangsphase gelten“ könne, bezeichnet.²³

Der Bundesminister der Verteidigung kapriziert sich in seinem Eckpfeilerkonzept ganz auf das Erfordernis der Aufwuchsfähigkeit zur Landesverteidigung und kollektiven Verteidigung als Begründung für die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht. Damit befindet er sich indes im Widerspruch zur Weizsäcker-Kommission, stellt diese doch fest: „Eine Freiwilligen-Armee ohne Wehrpflichtkomponente ist in vollem Umfang operativ. Sie entspricht den neuen militärischen Herausforderungen und erfüllt den Be-

20 Kommission, S. 15.

21 Ebenda, S. 63f.

22 Ebenda, S. 147-151.

23 Ebenda, S. 68.

darf von 140.000 Einsatzkräften. Ihre Soldaten können sowohl zur Bündnis- und Landesverteidigung als auch in Krisen jenseits der Bündnisgrenzen eingesetzt werden. Auch dem Erfordernis ausreichender Aufwuchsstärke entspricht dieses Modell zur Genüge. Nicht nur Wehrpflicht-Armeen, auch aus Freiwilligen rekrutierte Streitkräfte können Reservisten hervorbringen.“²⁴

Dieser Feststellung ist in vollem Umfang zuzustimmen. Im Übrigen geht die NATO in ihren sicherheitspolitischen Risikoanalysen von mindestens zwei Jahren Vorwarnzeit für den Fall von Krisenszenarien aus, die eine Rückkehr zur Mobilisierung von Massenarmeen notwendig machen würden; die Weizsäcker-Kommission selbst merkt an, dass „sich eine neue Bedrohungskulisse nur langfristig aufbauen [ließe]. Acht bis zehn Jahre rechnen die Fachleute dafür. Dies gäbe dem Westen ausreichend Warnzeit“²⁵ - genug, um ein vorläufig ausgesetztes Wehrpflichtsystem zu reaktivieren. Das in der momentanen Debatte kursierende Argument einer dadurch gegebenenfalls in Gang gesetzten Eskalationsdynamik kann man als an den Haaren herbeigezogen getrost ad acta legen.²⁶

Im Übrigen ist die geplante Aufwuchsfähigkeit der Bundeswehr unter Kostengesichtspunkten völlig ineffizient, denn es werden hierfür nur wenige Prozent des Reservistenpotentials benötigt, das im Rahmen des Wehrpflichtsystems generiert wird. Einschlägige Studien zeigen, dass im Rahmen der bisher geltenden Wehrstruktur dies - gerechnet über einen Zeitraum von 25 Jahren - einer Investition von 50-60 Milliarden DM entsprach, die ungenutzt verschwendet wurde.²⁷

Zu berücksichtigen ist zudem der Umstand, dass die NATO mit einem Friedensumfang von 4,2 Millionen Soldaten, davon ca. 2,7 Millionen in

24 Ebenda, S. 62.

25 Ebenda, S. 23.

26 Selbst als in der Hochphase des Kalten Krieges Anfang bis Mitte der 50er Jahre an der Nahtstelle der Blockkonfrontation die beiden deutschen Wehrpflichtarmeen aufgestellt wurden, entstand daraus keine unkontrollierbare Eskalationsdynamik und dies obwohl das System der nuklearen Abschreckung sich noch nicht entfaltet hatte. Angesichts der gegenwärtig herrschenden sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen erscheint eine Entwicklung, die das Worst-case-Szenario des Kalten Krieges überträfe, als kaum vorstellbar.

27 Vgl. Huber, Reiner K.: Streitkräfteumfang und Wehrstruktur: Ein systemanalytischer Beitrag zur Diskussion längerfristiger Zielvorstellungen am Beispiel des deutschen Heeres, Bericht Nr. S-9802 des Instituts für Angewandte Systemforschung und Operations Research, Fakultät für Informatik, Universität der Bundeswehr München, Mai 1998, S. 11f.

Europa, mit Abstand das weltweit größte Militärbündnis darstellt. Seine Ausstattung ist jedem potentiellen Gegner nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ haushoch überlegen. So verfügt die NATO weltweit über etwa 50 Prozent der Militärausgaben, 40 Prozent der schweren Hauptwaffensysteme und 30 Prozent der Soldaten und Soldatinnen.²⁸ Demgegenüber summieren sich die militärischen Kapazitäten derjenigen Staaten, die als potenzielle Gegner der NATO in Frage kämen, auf ca. zwei Prozent der Militärausgaben, zwölf Prozent der schweren Hauptwaffensysteme und zehn Prozent der Soldaten und Soldatinnen. Cum grano salis resultiert daraus eine militärische Überlegenheit der NATO von 3:1 gegenüber jedem denkbaren Gegner. Im NATO-Kontext betrachtet sind demnach die Streitkräfte aller Bündnispartner in Relation zu jedem potentiellen Konfliktszenario weit überdimensioniert. Die europäischen NATO-Staaten weisen einen Überschuss in der Personalstärke ihrer Streitkräfte von mindestens 800.000 Soldaten resp. 30 Prozent auf und könnten deshalb bereits jetzt ohne Einbußen an militärischer Sicherheit erheblich reduziert werden;²⁹ dies insbesondere unter dem Aspekt, dass der russische Verteidigungsminister Anfang September 2000 eine Reduzierung der Streitkräfte von gegenwärtig 1,2 Millionen Mann um ein Drittel auf 850.000 bis zum Jahre 2003 angekündigt hat.³⁰ Das neue NATO-Mitglied Polen, das aufgrund seiner gemeinsamen Grenze mit der Russischen Föderation und dem autoritär regierten Weißrussland am ehesten Anlass zur Besorgnis hätte, schätzt seine Sicherheitslage mittlerweile als so entspannt ein, dass es eine Verringerung seiner Truppenstärke von 200.000 auf 150.000 Soldaten bis Ende 2003 vorgesehen hat - immerhin eine Reduzierung um 25 Prozent; zudem hat die polnische Regierung die Wehrdienstdauer bereits von 18 auf zwölf Monate verkürzt und prüft eine weitere Verringerung auf neun bis zehn Monate.³¹ Angesichts dieser Entwicklung der sicherheitspolitischen Lage berge auch die von der Weizsäcker-Kommission vorgeschlagene Reduzierung der Bundeswehr auf 240.000 Soldaten, die ziemlich exakt der 30-Prozent-Marge des Überhangs an NATO-Soldaten in Europa entspräche, keine unververtretbaren Risiken in sich. Die Bundesrepublik Deutschland benötigt also auf absehbare Zeit keine schnell aufwuchsfähigen Streitkräfte und schon gar nicht eine Massenarmee auf Basis der allgemeinen Wehr-

28 Vgl. Bonn International Center for Conversion (BICC) (ed.): Conversion Survey 1999 - Global Disarmament, Demilitarization and Demobilization, Baden-Baden 1999.

29 Vgl. Huber, a.a.O., Anhang II, S. 6ff.

30 Vgl. Anonym: Russia Affirms Cut in Troops, in: International Herald Tribune, No. 36, 552, Frankfurt, September 9-10, 2000, p. 2.

31 Vgl. Anonym: Durchschnittliche Standards, in: Bw Aktuell, Nr. 5, 5. Februar 2001, S. 4.

pflicht. Damit ist für deren Beibehaltung jedwede strategisch-operative Begründung entfallen.

Nicht die Verteidigung des längst nicht mehr bedrohten Territoriums der Bundesrepublik Deutschland stellt die Kernaufgabe der Bundeswehr dar, sondern die in die Europäische Union und die Atlantische Allianz eingebetteten Interessen Deutschlands gilt es zu verteidigen und im äußersten Fall mit militärischen Mitteln durchzusetzen. Darüber hinaus begründen fortbestehende Risiken für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, wie sie sich in Konflikten wie dem Interventionskrieg gegen Jugoslawien oder dem Bürgerkrieg in Tschetschenien, aber auch in der Proliferation von Massenvernichtungswaffen sowie in internationalem Terrorismus und Piraterie etc. manifestieren, auch in Zukunft die Notwendigkeit zur Bereitstellung bedrohungsgerechter militärischer Dispositive. Das realistischere zugrundezuliegende Spektrum sicherheitspolitischer Risiken liefert nun aber gerade keinerlei überzeugendes Argument für die Beibehaltung quantitativ aufgeblähter Wehrpflichtarmeen. Betrachtet man beispielsweise die unbestreitbar wachsende Bedrohung Westeuropas durch ballistische Raketen und Marschflugkörper langer Reichweite, wie sie aus der Entwicklung und Stationierung derartiger Waffensysteme in vielen Staaten des Nahen und Mittleren Ostens resultiert, könnte eine adäquate Reaktion hierauf im Aufbau eines europäischen Raketenabwehrsystems bestehen. Hierfür wären einerseits erhebliche finanzielle Investitionen erforderlich, andererseits erwiese sich eine Wehrpflichtarmee zur Erfüllung dieser Aufgabe als dysfunktional und kontraproduktiv. Erstens könnten Wehrpflichtige hierfür nicht qualifiziert werden und zweitens verursacht die Aufrechterhaltung der überdimensionierten Wehrpflichtstrukturen überbordende Personalkosten zu Lasten der für moderne Rüstungstechnologie verfügbaren Investitionsmittel. Angesichts der gegenwärtig existierenden und zukünftig zu erwartenden sicherheitspolitischen Lage sind personell eher gering bemessene, dafür aber qualitativ erstklassig ausgerüstete, äußerst professionell ausgebildete und global aktionsfähige Streitkräfte gefragt. Die Mehrzahl der NATO-Mitgliedstaaten folgt übrigens dieser Logik und hat entweder die Wehrpflicht bereits ausgesetzt oder befindet sich im Umstrukturierungsprozess. Die Bundeswehr indessen besitzt aufgrund ihrer anachronistischen Struktur und in weiten Teilen inadäquaten Ausrüstung nur in sehr eingeschränktem Maße die Fähigkeit zur Intervention außerhalb der Landesgrenzen. Längst ist sie zum Koloss auf tönernen technologischen Füßen geworden, der die Fähigkeit zur Kooperation mit den weit moderner ausgestatteten Streitkräften der wichtigsten Bündnispartner zu verlieren droht, weshalb sich mittlerweile besorgte und kritische Anfragen seitens der Allianz mehren. Welche gravierenden Negativfolgen diese Entwicklung zeitigt, illustrierte nicht z-

letzt die Deklaration des französischen Verteidigungsministers, Alain Richard, in der dieser Großbritannien zum bevorzugten verteidigungspolitischen Partner Frankreichs erklärte. Als Begründung führte er an, dass die „britischen und französischen Verteidigungsstrukturen ... mehr gemeinsame Elemente [hätten]“³² - im Klartext: die britische und die französische Berufsarmee werden dem in der Zukunft relevanten Konzept einer Interventionsarmee weit eher gerecht als die Bundeswehr, die - zum Schaden der deutschen außen- und sicherheitspolitischen Interessen - an der Wehrpflicht festhalten will.

Die gravierenden Defizite an moderner Ausrüstung und auftragsgerechtem Material betonen übereinstimmend die Weizsäcker-Kommission und der Bundesminister der Verteidigung, der die Bundeswehr als weder „bündnisfähig“ noch „europafähig“ bezeichnet. Auf den Punkt gebracht bedeutet dies, dass der Steuerzahler seit Jahren mit unverhältnismäßig hohem Aufwand eine Armee von nur noch beschränktem Einsatzwert finanziert. Vor der einzig realistischen Konsequenz - nämlich die Bundeswehr unter Preisgabe des tradierten Wehrpflichtsystems auf einen Umfang zu reduzieren, der die dringend notwendige Modernisierung ermöglicht - schrecken aber sowohl die Weizsäcker-Kommission als auch der Bundesminister der Verteidigung zurück.

Eine der wesentlichsten Ursachen hierfür dürfte in der Tatsache zu suchen sein, dass die Wehrpflichtarmee Bundeswehr angesichts der traumatischen Erfahrungen mit dem deutschen Militarismus, die in der Katastrophe des Zweiten Weltkrieges kulminierten, für die demokratische Bundesrepublik Deutschland ganz offensichtlich ein Erfolgsmodell darstellt, weshalb kaum jemand in den Reihen der politischen Entscheidungsträger die Bereitschaft zeigt, es zugunsten des als unsicher und risikobehaftet erscheinenden Alternativmodells einer Freiwilligenarmee zur Disposition zu stellen. Der Fraktionsvorsitzende der CDU/CSU, Friedrich Merz, brachte diese als „Reichswehrsyndrom“ zu charakterisierende Attitüde idealtypisch auf den Punkt, indem er ausführte: „Wir sind das einzige Land im Bündnis, das aufgrund seiner Geschichte nicht auf eine über lange Jahre, Jahrzehnte und Jahrhunderte ungebrochene Militärtradition zurückgreifen kann. Gerade weil wir nicht auf eine ungebrochene Militärtradition zurückgreifen können, brauchen wir nach meiner festen Überzeugung ... auf Dauer die Verankerung der Bundeswehr in der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland durch die

32 Hehn, Jochen: Bei der Verteidigung geht Frankreich traditionell seine eigenen Wege, in: Die Welt, 9. Juni 2000, S. 3.

Aufrechterhaltung der Wehrpflicht.“³³ Es ist das in derartigen Äußerungen zum Ausdruck kommende latente Misstrauen der politischen Eliten in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Institution des Militärs, das diese veranlasst, unbeirrbar und wider jegliche rationale Erwägung an der allgemeinen Wehrpflicht festzuhalten.

Darüber hinaus spielen eine Vielzahl von Opportunitätsgründen eine nicht unerhebliche Rolle. Den ausschlaggebenden hiervon bildet die Frage der Standortkonversion. Durch die mögliche Reduzierung der über 700 Standorte und 3.100 Liegenschaften um etwa die Hälfte könnte ca. eine Milliarde DM jährlich eingespart werden. Wie die vehementen Proteste quer durch alle politischen Parteien und Interessengruppen schon im Vorfeld und erst recht nach der Bekanntgabe der Stationierungsentscheidungen des Bundesministeriums der Verteidigung im Januar 2001³⁴ demonstrierten, stellt gerade die Schließung von Standorten das größte Reformhindernis dar. Indessen hat die Bundeswehr, wie der deutsche Vier-Sterne-General Klaus Reinhardt so trefflich anmerkte, „nicht den Auftrag stationiert zu sein. Sie soll effektiv sein. Und dafür muss sie modern sein.“³⁵ Damit befindet sich der General in völliger Übereinstimmung mit der Weizsäcker-Kommission, die in ihrem Bericht die Empfehlung abgab, „*die Streitkräfte nach folgenden Kriterien zu stationieren: (1) Militärische Erfordernisse, insbesondere personelle Regenerationsfähigkeit, (2) Wirtschaftlichkeit, (3) angemessene Lebensqualität und (4) bestehende Infrastruktur. Die Stationierung ist künftig nicht mehr an struktur- und regionalpolitischen Erwägungen auszurichten.*“³⁶ *Expres- sio* verbis plädierte die Weizsäcker-Kommission dafür, künftig Wirtschaftlichkeitsaspekte bei der Stationierungsplanung in den Vordergrund zu stellen und forderte, dass die Bundeswehr kein Instrument der Regionalpolitik darstellen dürfte, sondern zuvörderst interne Effizienz im Rahmen begrenzter Ressourcen zu gewährleisten wäre. Ihre Erwägungen gipfelten in der Empfehlung an den Bundesminister der Verteidigung, „*als Richtgröße eine Halbierung der Standorte und Liegenschaften anzustreben.*“³⁷

33 Merz, Friedrich: Redebeitrag vor dem Deutschen Bundestag am 7. Juni 2000, in: *Deutscher Bundestag* (Hrsg.): Plenarprotokoll 14/107, Stenographischer Bericht, 14. Wahlperiode - 107. Sitzung, Berlin, Mittwoch, den 7. Juni 2000, S. 10043, im Internet unter <http://dip.bundestag.de/btp/14/14107.pdf>.

34 Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): *Die Bundeswehr der Zukunft - Feinausplanung und Stationierung*“ (Entwurf des Ressortkonzepts), a.a.O.

35 Reinhardt, Klaus: „Ein kurzer Wehrdienst ergibt militärisch kaum Sinn“, Interview in: *Süddeutsche Zeitung* vom 8. Juni 2000.

36 Kommission, S. 127.

37 Ebenda, S. 128.

Rudolf Scharping dürfte diese Empfehlung der Weizsäcker-Kommission in Anbetracht ihrer Brisanz als Aufforderung zum politischen Harakiri aufgefasst haben. Während der Bundestagsdebatte zur Bundeswehrreform am 7. Juni 2000 tat er deshalb kund, dass er sich weigere, eine „dumme Politik der Standortauflösung zu betreiben.“³⁸ In seinem Eckpfeilerkonzept liest sich das folgendermaßen: „Die Bundeswehr bleibt auch weiterhin in der Fläche präsent. Dies ist wesentliche Voraussetzung für die gesellschaftliche Einbindung der Soldaten und ihrer Familien. Damit sind einer ausschließlich an wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierten Stationierung Grenzen gesetzt. Ebenso berücksichtigt werden müssen regionale Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt, die Möglichkeiten der Nachwuchsgewinnung, Zustand und Verwertbarkeit der Liegenschaften, aber auch die berechtigten Erwartungen der Soldaten und ihrer Familien. Die 166 Kleinststandorte werden überprüft. Weitere Stationierungsentscheidungen können erst nach Abschluss der Feinausplanung getroffen werden. Dabei gilt der Grundsatz: Optimierung geht vor Reduzierung.“³⁹ Damit stand im Sommer 2000 fest, dass Rudolf Scharping eine Strategie der Minimierung von Standortschließungen verfolgen würde. Mit seiner Argumentation folgte er einem simplen Kalkül: Um möglichst viele Standorte zu retten, bedarf es eines möglichst großen Personalumfangs der Bundeswehr. Dieser ist nur über den Erhalt der allgemeinen Wehrpflicht sicherzustellen - Freiwilligenstreitkräfte in der Größenordnung der bisherigen Wehrpflichtarmee wären nämlich unbezahlbar. Und darüber hinaus lässt sich der Erhalt von Standorten mit dem Argument der heimatnahen Einberufung der Wehrpflichtigen begründen - die wiederum nur dann zur Verfügung stehen, wenn die allgemeine Wehrpflicht fortbesteht.

Das im Januar 2001 vorgelegte Ressortkonzept zur Feinausplanung und Stationierung⁴⁰ stellt in dieser Hinsicht die konsequente Implementierung der ministeriellen Strategie dar. Die entscheidenden Hinweise in diesem Kontext finden sich im Kapitel „Stationierungskriterien“. Die dort eingangs getroffene Bekundung, dass „[g]rundsätzlich ... militärischen Erfordernissen Vorrang vor strukturpolitischen Erwägungen einzuräumen [sei]“⁴¹, könnte zunächst zwar den Anschein erwecken, als hätte sich das Bundesministeri-

38 Scharping, Rudolf: Rede vor dem Deutschen Bundestag am 7. Juni 2000, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Plenarprotokoll 14/107, Stenographischer Bericht, 14. Wahlperiode - 107. Sitzung, Berlin, Mittwoch, den 7. Juni 2000, S. 10035, im Internet unter <http://dip.bundestag.de/btp/14/14107.pdf>.

39 Eckpfeiler, Abs. 77.

40 Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): Die Bundeswehr der Zukunft - Feinausplanung und Stationierung (Entwurf des Ressortkonzepts), a.a.O.

41 Ebenda, S. 13.

um der Verteidigung letztlich dazu entschlossen, der von der Weizsäcker-Kommission abgegebenen Empfehlung zu folgen. Dass dieser Eindruck indes grundlegend täuscht, erweist sich schlussendlich an der Stelle, wo der Minister seine eigentliche Intention offenbart, die nämlich besagt: „Ziel ist es, Standorte wo möglich zu erhalten. Die Ausdünnung und die Optimierung der im Bestand verbleibenden Liegenschaften innerhalb eines Standortes werden daher regelmäßig einer Schließung vorgezogen.“⁴² Darüber hinaus gibt der Bundesminister der Verteidigung selbst zu, dass der Verzicht auf die Schließung zusätzlicher Standorte die Bundeswehr (und den Steuerzahler!) mit mindestens 500 Millionen DM unnötiger Betriebskosten belastet.⁴³ Der Deutsche Bundeswehrverband, der als Lobbyist seiner Mitgliederinteressen die Standortpolitik des Ministers vehement unterstützt, bewertet dessen Standortentscheidungen sehr wohlwollend, wenn er ausführt, dass „nur das operative Minimum an Standortschließungen vorgenommen [worden sei], um wenigstens eine geringe Entlastung bei den Betriebskosten zu erreichen“ und zugleich einräumt, dass „[b]ei einer betriebswirtschaftlichen Optimierung der Stationierung ... mindestens 150 Standorte [hätten] aufgegeben werden müssen.“⁴⁴

Festzuhalten bleibt indes, dass der Bundesminister der Verteidigung sich mit einer derartigen Stationierungspolitik in diametralem Gegensatz zu den Empfehlungen der Weizsäcker-Kommission befindet. Statt wie vorgeschlagen ca. 350 Standorte zu schließen, wird deren Zahl im Rahmen des modifizierten Ressortkonzepts⁴⁵ um ganze 38⁴⁶ reduziert, darüber hinaus fallen noch 20 so genannte Kleinstandorte mit weniger als 50 Dienstposten weg. Parteiinternen Kritikern aus der SPD-Bundestagsfraktion, die es gewagt hatten, Zweifel an seiner unrealistischen Bundeswehrplanung anzumelden, hatte Rudolf Scharping deshalb vorsorglich schon frühzeitig schriftlich

42 Ebenda, S. 14.

43 Vgl. Scharping, Rudolf: Regierungserklärung Verteidigungsminister Rudolf Scharping mit anschließender Aussprache vor dem Deutschen Bundestag am 9. Februar 2001, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Plenarprotokoll 14/150, Stenographischer Bericht, 14. Wahlperiode - 150. Sitzung, Berlin, Freitag, den 9. Februar 2001, S. 14672, im Internet unter <http://dip.bundestag.de/btp/14/14150.pdf>. Bei dieser Gelegenheit äußerte der Minister: „Allerdings verzichtet die Bundeswehr auf ein zusätzliches Rationalisierungspotential von mindestens 500 Millionen DM.“ Vgl. hierzu auch Anonym: Bundeswehrreform: Im Kern Einigkeit, aber Streit im Detail, in: Bw Aktuell, Nr. 6, 12. Februar 2001, S. 3.

44 Gertz, Bernhard: Feinausplanung nur ein erster Schritt, in: Die Bundeswehr 3/2001, S. 1.

45 Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): Die Bundeswehr der Zukunft - Ressortkonzept Stationierung, a. a. O.

46 Kröter, Thomas: Gebirgsjäger bleiben in Sachsen. Scharping schließt nur 38 statt 39 Bundeswehrstandorte, in: Frankfurter Rundschau, 17. Februar 2001.

angedroht, in deren Wahlkreisen Standorte zu schließen, mit dem Hinweis, dass dies wohl ihrer Wiederwahl nicht eben förderlich wäre. Kein Wunder, dass vor diesem Hintergrund Kanzler, Fraktionsführung und Parteispitze Rudolf Scharping ihre Solidarität zusichern. In diesem Kontext vermag es auch keinesfalls zu überraschen, dass der Bundesminister der Verteidigung in seinem Eckpfeilerkonzept vorsah, den zehnmonatigen Wehrdienst bis zum Jahr 2002 beizubehalten, denn dies bedeutete, dass sich bis dahin sowohl weitere, über das bisherige Maß hinausgehende Stationierungsentscheidungen als auch Entscheidungen hinsichtlich der Umstrukturierung des zivilen Ersatzdienstes hinauszögern ließen. Ganz zufällig finden im selben Jahr die Bundestagswahlen statt - ein Schelm, wer Böses dabei denkt!

Wehrungerechtigkeit

Ganz offensichtlich von Opportunitätserwägungen getragen ist auch die konkrete Ausgestaltung des Wehrdienstes im Rahmen der zukünftigen Bundeswehrkonzeption, die suggerieren soll, dem Erfordernis der Wehrgerechtigkeit könne Genüge getan werden. Dass das Prinzip der Wehrgerechtigkeit eine *Conditio sine qua non* für eine Wehrpflichtarmee darstellt, bekräftigt auch Rudolf Scharping, indem er sagt: „Die allgemeine Wehrpflicht ist ohne Wehrgerechtigkeit nicht denkbar.“⁴⁷ Leider stellt er letztere mit seinem Reformkonzept dann doch zur Disposition.

Schon im Rahmen der gegenwärtig existierenden Bundeswehrstruktur ist eine stetig wachsende Wehrungerechtigkeit zu konstatieren. Mangels Haushaltsmitteln sowie wegen der geburtenstarken Jahrgänge können nämlich seit geraumer Zeit gar nicht alle tauglich gemusterten jungen Männer zum Wehrdienst einberufen werden. Zur Zeit schiebt die Bundeswehr in den gemusterten Jahrgängen einen Überhang von ca. 300.000 nicht einberufenen Wehrpflichtigen vor sich her, der gegenwärtig um jährlich etwa 40.000 zunimmt. *Rebus sic stantibus* muss kaum einer dieser jungen Männer damit rechnen, jemals zur Ableistung seines Wehrdienstes einberufen zu werden.

Nach dem gegenwärtig noch gültigen Personalstrukturmodell leisten 135.000 Wehrpflichtige in der Bundeswehr Dienst; zukünftig wird deren Zahl auf nur noch 80.000 reduziert. Vermittels der Absenkung der Wehr-

47 Scharping, Rudolf: „Wehrpflicht nicht ohne Wehrgerechtigkeit“, Interview in: Die Bundeswehr, Nr. 6/2000, S. 6.

dienstdauer auf neun Monate sowie der Möglichkeit der flexiblen Ableistung entweder am Stück oder aufgeteilt in drei Phasen von sechs Monaten und zweimal sechs Wochen Dauer soll die Zahl der jungen Männer, die jährlich ihren Grundwehrdienst ableisten oder sich darüber hinaus verpflichten, freiwillig länger - bis maximal 23 Monate - Wehrdienst zu leisten (gegen entsprechend höhere Entlohnung versteht sich), ca. 103.000 betragen.⁴⁸

Diese Konzeption wirft zunächst das Problem auf, dass mit jeder Verkürzung der Wehrpflichtdauer deren militärischer Nutzen drastisch sinkt,⁴⁹ während zugleich der administrativ-organisatorische, materielle und personelle Ressourcenaufwand, der durch das Ausbildungssystem der Bundeswehr zu leisten ist, dramatisch ansteigt. Aus betriebswirtschaftlicher Perspektive stellt die Aufrechterhaltung eines derartigen Wehrpflichtsystems eine gewaltige Ressourcenverschwendung dar - allein die Personalkosten schlagen bei jährlichen budgetwirksamen Ausgaben von ca. 28.000 DM pro Wehrpflichtigem mit über zwei Milliarden DM zu Buche. Diesen Betrag könnte Scharping, verzichtete er auf die Aufrechterhaltung eines anachronistischen Wehrsystems, dazu verwenden, die dringend notwendige Modernisierung von Material und Ausrüstung der Streitkräfte zu finanzieren.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der flexiblen Ableistung des Grundwehrdienstes besteht darin, dass es einen erheblichen bürokratischen und finanziellen Aufwand bedeutet, Soldaten, die sechs Monate Grundwehrdienst geleistet haben, für eine kurze Zeit wieder einzuberufen. Darüber hinaus bestehen erhebliche Diskrepanzen hinsichtlich der Zahl der für die flexible Ableistung des Grundwehrdienstes benötigten und der tatsächlich bereitgestellten Wehrübungsplätze resp. Dienstposten. Entgegen der im Eckpfeilerkonzept vorgesehenen jährlich etwa 50.000 Wehrpflichtigen, die einen sechsmonatigen Wehrdienst ableisten und anschließend in den nachfolgenden Jahren die noch fehlenden drei Monate in Form von Wehrübungen erbringen sollten, geht das Bundesministerium der Verteidigung gegenwärtig davon aus, dass das Verhältnis von Wehrpflichtigen, die ihren Wehrdienst neun Monate lang an einem Stück ableisten (die sogenannten W 9), zu denjenigen, die ihn abschnittsweise versehen (sogenannte W 9A), voraussichtlich rund 4:1 betragen wird.⁵⁰ Bei 103.000 vorgesehenen Einberufungen resultiert daraus eine Zahl von etwa 20.600 W 9A. Für das Bun-

48 Eckpfeiler, Abs. 61 und 62.

49 Die militärische Führung weist zu Recht stets nachdrücklich auf diese Problematik hin; vgl. Anm. 35.

50 Vgl. Anonym: Attraktiver Grundwehrdienst scheitert an leeren Versprechungen, in: Die Bundeswehr 2/2001, S. 14.

desministerium der Verteidigung ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, jährlich mehr als 5.000 Wehrübungsplätze resp. Dienstposten in gesonderten Ausbildungseinheiten⁵¹ für die W 9A bereitzustellen, immer vorausgesetzt natürlich, dass tatsächlich auch beabsichtigt ist, alle jungen Männer ihren Wehrdienst vollständig ableisten zu lassen. Zusätzlich sollen aber weiterhin Reservisten zur Aus- und Weiterbildung sowie für Einsätze herangezogen werden können.

Während im Eckpfeilerkonzept noch 5.000 Wehrübungsplätze ausgewiesen waren, sind im Entwurf des Ressortkonzepts vom Januar 2001 einerseits insgesamt nur noch 2.600 Wehrübungsplätze vorgesehen,⁵² andererseits aber für die W 9A keine Dienstposten oder Wehrübungsplätze einkalkuliert. Dies bedeutet, dass sich von Anfang an ein gewaltiger Überhang an Wehrpflichtigen bilden würde, die beste Aussichten hätten, ihre noch ausstehenden Wehrübungen resp. Wehrdienstabschnitte mangels zur Verfügung stehender Wehrübungsplätze resp. Dienstposten gar nicht ableisten zu müssen.

Sollten alternativ hierzu die beiden sechswöchigen Wehrdienstabschnitte, die durch die Grundwehrdienstleistenden (W 9A) noch zu leisten sind, entgegen den Ausführungen im Eckpfeilerkonzept doch bereits in den geplanten 20.600 Einberufungen enthalten sein, so würde dies die Zahl der Einberufungsmöglichkeiten entsprechend absenken, nämlich um die oben genannten mehr als 5.000. Dementsprechend könnten jährlich nur etwa 15.000 dieser Wehrpflichtigen eingezogen werden. Die Gesamtzahl der Einberufungen reduzierte sich damit von geplanten 103.000⁵³ auf nur noch 98.000. Sollten indes die benötigten über 5.000 Wehrübungsplätze resp. Dienstposten in der gegenwärtigen Strukturplanung derzeit nur nicht explizit ausgewiesen sein, implizierte dies erstens erhebliche Mehrkosten von über 140 Millionen DM pro Jahr und zweitens eine Gesamtstärke des militärischen Personals der Bundeswehr von 290.000.

Allein schon an diesem Punkt zeigen sich gravierende Unstimmigkeiten hinsichtlich der zukünftigen Konzeption des Wehrdienstes, die darauf hindeuten, dass in Scharpings Bundeswehrreformkonzept die Wehrungerechtigkeit systematisch angelegt ist.

51 Vgl. ebenda.

52 Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): Die Bundeswehr der Zukunft - Feinausplanung und Stationierung“ (Entwurf des Ressortkonzepts), a.a.O., S. 7.

53 Eckpfeiler, Abs. 62.

Zudem zeigt alle Erfahrung, dass sich die Motivation von wehrpflichtigen Soldaten, die nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr wieder für kurze Zeit einberufen werden, in aller Regel auf äußerst niedrigem Niveau bewegt. „Jeder von denen, die für eine kurze Zeit wieder in der Bundeswehr Dienst tun sollen, wird Tausende von Gründen finden, warum er es nicht tut. Die Wehrgerechtigkeit wird darunter leiden: Die Dummen leisten neun Monate Wehrdienst. Andere werden nur sechs Monate Grundwehrdienst leisten und dann versuchen, sich zu drücken.“⁵⁴ Auch hier treten also gravierende Probleme hinsichtlich der Frage, wie in Zukunft die Wehrgerechtigkeit noch gewährleistet werden kann, zutage.

Noch deutlicher werden diese bei einer näheren Betrachtung der seitens des Bundesministeriums der Verteidigung im Eckpfeilerkonzept für die Berechnung des Wehrpflichtigenaufkommens zugrunde gelegten Zahlen,⁵⁵ die ganz offensichtlich auf falschen Prämissen basieren.⁵⁶ Korrekt ist zwar die angenommene durchschnittliche Jahrgangsstärke von 430.000 jungen Männern, unglaublich dagegen ist, dass angesichts des Faktums, dass bisher - selbst bei kleineren Jahrgangsstärken - jährlich ca. 135.000 als Wehrpflichtige einberufen wurden, in Zukunft nur 117.000 junge Männer für den Wehrdienst verfügbar sein sollen. Eine Analyse der weiteren Zahlen legt nahe, dass offenbar „ergebnisorientiert“ gerechnet worden ist. Dass nämlich 21 Prozent eines Jahrgangs gar nicht erst gemustert resp. als „nicht wehrdienstfähig“ ausgemustert werden sollen, widerspricht den Musterungserfahrungen aus den vorangegangenen Jahren, die stets eine Tauglichkeitsquote von nahezu 87 Prozent ergeben hatten. Dazu kommt noch ein gewisser Prozentsatz junger Männer, die zunächst als „vorübergehend nicht wehrdienstfähig“ eingestuft, später aber mehrheitlich noch als tauglich einberufen worden waren. Nach den geltenden Musterungskriterien dürfen demnach höchstens ca. 13 Prozent eines Jahrgangs, das sind knapp 56.000 junge Männer, als untauglich für den Wehrdienst abgerechnet werden. Zu berücksichtigen ist freilich, dass sich die Musterungskriterien - wie oft genug in der Vergangenheit bewiesen - seitens des Bundesministeriums der Verteidigung „flexibel“ an die jeweiligen Erfordernisse adjustieren lassen, also quasi eine Stellschraube darstellen, mit der sich Wehrgerechtigkeit formal

54 Essen, Jörg van: Redebeitrag vor dem Deutschen Bundestag am 7. Juni 2000, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Plenarprotokoll 14/107, Stenographischer Bericht, 14. Wahlperiode - 107. Sitzung, Berlin, Mittwoch, den 7. Juni 2000, S. 10025, im Internet unter <http://dip.bundestag.de/btp/14/14107.pdf>.

55 Vgl. Eckpfeiler, Abs. 63.

56 Vgl. zum folgenden Tobiassen, Peter: Scharpings Taschenspielertricks. Erste Anmerkungen zu Scharpings „Eckpfeiler“-Papier, in: 4/3, Fachzeitschrift zu Kriegsdienstverweigerung, Wehrdienst und Zivildienst 2/2000, S. 55f.

herstellen lässt. In diesem Lichte ist auch die Entscheidung des Bundesministeriums der Verteidigung zu sehen, seit 1. Januar 2001 die Wehrpflichtigen der Tauglichkeitsstufe 7 (T7) nicht mehr zum Wehrdienst einzuberufen.

Die angegebenen Zahlen für die „Wehrdienstausnahmen“ und den „externen Bedarf“ von Polizei, Bundesgrenzschutz, Zivil- und Katastrophenschutz sowie Entwicklungshilfe - etwas weniger als 26.000 Mann - korrespondieren mit den Erfahrungen der letzten Jahre und dürfen daher als korrekt betrachtet werden.

Ganz anders sieht es mit der für die Anzahl der Kriegsdienstverweigerer angegebenen Größe aus, die unrealistisch hoch ist, da zum einen bisher maximal 38 Prozent und nicht 40 Prozent eines Geburtsjahrganges verweigerten, zum anderen Untaugliche, nicht Gemusterte und ein Teil derjenigen, die durch gesetzliche Bestimmungen vom Wehrdienst ausgenommen sind, aus rechtlichen Gründen gar nicht verweigern können. Deshalb ist von einer Maximalzahl von etwa 142.000 Kriegsdienstverweigerern jährlich - das entspricht 38 Prozent der als tauglich Gemusterten - auszugehen.

Was den jährlichen Ergänzungsbedarf von 25.000 Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit angeht, ist zu berücksichtigen, dass 60 Prozent dieses Nachwuchses direkt über die Freiwilligenannahmestellen der Bundeswehr gewonnen werden, während 40 Prozent der jungen Männer sich aus dem Grundwehrdienst und vor allem aus dem freiwillig längeren Grundwehrdienst heraus als Soldaten auf Zeit verpflichten. Deshalb darf die Zahl der für die Ableistung des Grundwehrdienstes zur Verfügung stehenden jungen Männer eines Jahrgangs nicht, wie durch das Bundesministerium der Verteidigung geschehen, um 25.000, sondern nur um 15.000 reduziert werden.

Legt man für die Berechnung des Wehrpflichtigenaufkommens diese korrigierten Zahlen zugrunde, so ergibt sich, dass nicht, wie in der manipulierten Berechnung des Bundesministeriums der Verteidigung ausgewiesen, nur 117.000, sondern tatsächlich jährlich wohl etwa 191.000 junge Wehrpflichtige zur Ableistung ihres Dienstes zur Verfügung stehen. Demgegenüber sieht das im Eckpfeilerkonzept vorgelegte neue Personalstrukturmodell nur ganze 103.000 Einberufungsmöglichkeiten jährlich vor.⁵⁷ Realiter können also ca. 88.000 Wehrpflichtige, das entspricht etwa 46 Prozent, gar nicht zum Wehrdienst einberufen werden. Ein Wehrpflichtsystem aber, in dem nahezu jeder zweite taugliche junge Mann damit rechnen kann, aufgrund

57 Vgl. Eckpfeiler, Abs. 62.

des Zufalls gar nicht eingezogen zu werden und in dem nur noch etwa 20 Prozent eines gesamten Geburtsjahrgangs überhaupt Wehrdienst leisten, kann weder „allgemein“ noch gerecht genannt werden, sondern demonstriert staatliche Willkür.

In besonderem Maße trifft diese Konklusion auf den von der Weizsäcker-Kommission präsentierten Vorschlag einer „Auswahlwehrrpflicht“ zu, demgemäß zukünftig jährlich nur noch 30.000 Wehrpflichtige in der Bundeswehr ihren Dienst ableisten sollen.⁵⁸ Natürlich war den Kommissionsmitgliedern die Brisanz ihrer Empfehlung im Hinblick auf das Problem der Wehrgerechtigkeit bewusst. Die Mehrheit unter ihnen nahm indes offenbar an, dieses mit dem rabulistischen Argument ausräumen zu können, dass aus der allgemeinen Wehrrpflicht nur die „Verpflichtung aller Männer in den in Betracht kommenden Altersgruppen [resultiere], einer Einberufung zu folgen und Wehrrdienst zu leisten, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen. Eine Pflicht des Staates, diese jungen Männer nach Maßgabe ihrer Jahrgangsstärke alle einzuberufen, ist mit der allgemeinen Wehrrpflicht nicht verbunden.“⁵⁹ Die daraus entwickelte Empfehlung orientiert sich ganz funktionalistisch ausschließlich am quantitativen Bedarf der Streitkräfte an „militärisch nutzbaren“⁶⁰ Wehrrpflichtigen. Die vormalige allgemeine Wehrrpflicht wird dergestalt zur Pseudo-Wehrrpflicht, ein Eindruck, der sich noch verstärkt, richtet man den Blick auf den mit dieser Empfehlung verbundenen Vorschlag der Kommission, für die tatsächlich Wehrrdienstleistenden eine „Sondervergütung“ vorzusehen. „Man will durch einen merklich höheren Wehrrsold als den gegenwärtig gezahlten 30.000 junge Männer dafür gewinnen, freiwillig für zehn Monate in der Bundeswehr zu dienen, so wie es die Wehrrpflichtigen derzeit noch müssen - also Wehrrpflichtige zu spielen. Das ist eine Farce, die kaschieren soll, was man tatsächlich will: eine Freiwilligenarmee.“⁶¹

58 Vgl. Kommission, S. 60.

59 Ebenda, S. 65.

60 Vgl. ebenda, S. 67.

61 Feldmeyer, Karl: Eine grundlegend andere Armee, in: Die Bundeswehr 6/2000, S. 7.

Auf die Problematik der offensichtlichen Verfassungswidrigkeit der von der Weizsäcker-Kommission mehrheitlich abgegebenen Empfehlung zugunsten der Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht in Verbindung mit den Vorschlägen zu ihrer konkreten Ausgestaltung hat ein Drittel der Kommissionsmitglieder in einem dezidiert formulierten Minderheitsvotum hingewiesen.⁶²

Verfassungsrechtliche Problematik

Wie bereits erwähnt, stellt der Art. 87a des Grundgesetzes, der den Bund zur Aufstellung von Streitkräften zum Zwecke der Verteidigung berechtigt,⁶³ die konstitutive Grundlage für die Bundeswehr dar. Welche Maßnahmen im Einzelnen zur Gewährleistung einer funktionsfähigen Verteidigung notwendig sind, haben nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 13. April 1978⁶⁴ der Gesetzgeber und die anderen für das Verteidigungswesen zuständigen Bundesorgane nach weitgehend politischen Erwägungen in eigener Verantwortung zu bestimmen. Dies gilt auch für die Entscheidung, die militärische Landesverteidigung statt auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht durch eine Freiwilligenarmee sicherzustellen, sofern die Funktionsfähigkeit der Verteidigung erhalten bleibt. Für unverzichtbar hält es das Bundesverfassungsgericht, das innere Gefüge der Streitkräfte so zu ordnen, dass sie ihren militärischen Aufgaben gewachsen sind. Mittlerweile ist die Schar sicherheitspolitischer Experten bis hin zu Rudolf Scharping zu der Einsicht gelangt, dass die Beibehaltung einer traditionellen Massenarmee auf der Basis der allgemeinen Wehrpflicht die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr in steigendem Maße gefährdet.⁶⁵ Die Fortdauer der Wehrpflicht steht schon von daher verfassungsrechtlich auf schwankendem Boden.

62 Vgl. Kommission, S. 147-151.

63 Eine Verpflichtung zur Aufstellung von Streitkräften lässt sich aus den einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes jedoch nicht ableiten; vgl. hierzu: Lutz, Dieter S.: Ist die Wehrpflicht überhaupt noch verfassungsgemäß?, in: Groß, Jürgen/Lutz, Dieter S. (Hrsg.): Wehrpflicht ausgedient?, Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Heft 103, Hamburg, Juli 1996, S. 7f. (im Folgenden zit. als „Lutz, Wehrpflicht“).

64 Vgl. Bundesverfassungsgericht: Urteil des Zweiten Senats vom 13. April 1978, im Internet unter <http://www.uni-wuerzburg.de/dfr/bv048127.html>. Der im folgenden ausgeführte Argumentationsgang findet sich unter: Entscheidungsgründe, Abschnitt B. I. 1. b).

65 Darin besteht ja eben der tiefere Grund dafür, dass alle Reformkonzepte eine Reduzierung sowohl des Friedens- als auch des Verteidigungsumfangs der Bundeswehr vorsehen.

Ein weiteres Problem im Kontext der grundgesetzlichen Legitimation der allgemeinen Wehrpflicht stellt der mit ihr verbundene massive Eingriff in die persönlichen Grundrechte junger Bürger dar, der unter anderem aus dem staatlichen Oktroi resultiert, im Extremfall andere töten zu müssen oder für andere getötet zu werden.⁶⁶ Unter dieser Perspektive artikulierte der ehemalige Bundespräsident Roman Herzog, vormals selbst Verfassungsrichter, bereits im Jahre 1995 auf der Kommandeurtagung der Bundeswehr in München seine Zweifel an der Haltbarkeit der Wehrpflicht: „Die Wehrpflicht ist ein so tiefer Einschnitt in die individuelle Freiheit des jungen Bürgers, daß ihn der demokratische Rechtsstaat nur fordern darf, wenn es die äußere Sicherheit des Staates wirklich gebietet. Sie ist also kein ewig gültiges Prinzip, sondern sie ist abhängig von der konkreten Sicherheitslage. Ihre Beibehaltung, Aussetzung oder Abschaffung und ebenso die Dauer des Grundwehrdienstes müssen sicherheitspolitisch begründet werden können.“⁶⁷ Mit dieser Feststellung befand er sich in völliger Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das in einem Grundsatzurteil vom 13. April 1978 entschieden hatte: Die allgemeine Wehrpflicht „findet ihre Rechtfertigung darin, daß der Staat, der Menschenwürde, Leben, Freiheit und Eigentum als Grundrechte anerkennt und schützt, dieser verfassungsrechtlichen Schutzverpflichtung gegenüber seinen Bürgern nur mit Hilfe eben dieser Bürger und ihres Eintretens für den Bestand der Bundesrepublik Deutschland nachkommen kann.“⁶⁸ Entscheidend ist in diesem Kontext die Prämisse für die Rechtfertigung der allgemeinen Wehrpflicht, nämlich, dass diese *Conditio sine qua non* für die Gewährleistung des Bestandes der Bundesrepublik Deutschland ist. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass die Legitimation für die allgemeine Wehrpflicht dann hinfällig ist, wenn der Staat seine Schutzverpflichtung auf andere Weise, nämlich beispielsweise mit einer Freiwilligenarmee, erfüllen kann.⁶⁹

66 Vgl. Nachtwei, Winfried: Rede vor dem Deutschen Bundestag am 7. November 1996, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.): Plenarprotokoll 13/135 vom 7. November 1996, S.12148 B ff.

67 Herzog, Roman: Vierzig Jahre Bundeswehr - Bilanz und Perspektiven. Rede des Bundespräsidenten anlässlich der 35. Kommandeurtagung der Bundeswehr in München am 15. November 1995, in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Stichworte zur Sicherheitspolitik 12/1995, S. 44.

68 Bundesverfassungsgericht: Urteil des Zweiten Senats vom 13. April 1978, a.a.O. Das zitierte Argument findet sich unter: Entscheidungsgründe, Abschnitt B. I. 1. b).

69 Auch die katholische Soziallehre bewegt sich auf dieser Argumentationslinie, wenn dort klargestellt wird, dass sich aus der sozial-ethischen Tradition der katholischen Lehre nicht unmittelbar der Gedanke ableiten ließe, dass die allgemeine Wehrpflicht ein quasi „natürlicher“ Ausdruck staatlicher Souveränität oder eine „selbstverständliche“ staatliche Bürgerpflicht sei. Im übrigen stieß die Idee der allgemeinen Wehrpflicht bei den Repräsentanten des Katholizismus im Laufe der Geschichte durchaus auf erheblichen Widerstand; vgl. hierzu: Deutsche Kommission *Justitia et Pax* (Hrsg.): Allgemeine

Genau dies ist heute der Fall: Die konkrete Sicherheitslage verlangt die Wehrpflicht nicht mehr. In der politischen und militärischen Führung herrscht völliger Konsens darüber, dass die Bundesrepublik Deutschland keiner existenzgefährdenden Bedrohung mehr ausgesetzt ist.

Zudem besteht eine enge Verknüpfung von Wehrpflicht mit der Landes- resp. Bündnisverteidigung, da nämlich in den grundlegenden Diskussionen der Verfassungsgeber in den Jahren 1948/49 und 1954/56 die maßgeblichen Artikel des Grundgesetzes eine leitmotivische Bestimmung erhalten haben, „die es nahe legt, dass die Bindung der Wehrpflicht an die Landesverteidigung konstitutiv ist.“⁷⁰ Der Einsatz von Wehrpflichtigen zum Zwecke der Friedenssicherung im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen ist nicht zulässig, da sie einzig als allgemeine Bürgerpflicht, nicht aber als universale Welt- oder Friedensdienstpflicht interpretiert werden kann.⁷¹ Konsequenterweise können auch nur diejenigen Wehrpflichtigen in den Krisenreaktionskräften der Bundeswehr ihren Dienst leisten, die sich zuvor freiwillig bereit erklärt haben, gegebenenfalls an Interventionseinsätzen teilzunehmen.

Unter verfassungsrechtlichen Aspekten ist weiterhin zu berücksichtigen, dass die Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes einen Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Freiheit der Berufswahl darstellt.⁷² Gemäß Art. 12 des Grundgesetzes (und darüber hinaus auch völkerrechtlich verbindlicher Verträge) ist Zwangsarbeit - und darum handelt es sich beim Wehrdienst in seinem Wesenskern⁷³ - generell unzulässig; nur zur Abwehr

Wehrpflicht - ethisch noch vertretbar?, Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden, Arbeitspapier 65, Bonn 1993. Der evangelische Kirchenführer Martin Niemöller bezeichnet die Wehrpflicht als „Todeskeim ...“, der aber nicht nur die Demokratie [vergiftet], sondern ebenso das Christentum, weil er dieses seines zentralen Gehaltes - der Erlösung durch das stellvertretende, auf Gewalt bewusst verzichtende Leiden Jesu Christi - beraubt“; ders.: Geleitwort, in: Rauhut, Franz: Ist die allgemeine Wehrpflicht demokratisch, christlich, sozialistisch? Wuppertal 1959, S. 1.

70 Bald, Detlef: Kuckucksei der Demokratie: Die Wehrpflicht im Strukturwandel der Bundeswehr, in: Birckenbach, Hanne-Margret/Jäger, Uli/Wellmann, Christian (Hrsg.): Jahrbuch Frieden 1997, München 1996, S. 172.

71 Vgl. ebenda, S. 172f.; vgl. hierzu auch Lutz, Wehrpflicht, S. 19ff., der darüber hinaus anhand der innerstaatlichen Hilfspflichten im Notstand gegenüber Dritten zwingend begründet, weshalb die zwangsweise Verpflichtung von Bürgern zum Wehrdienst jenseits der Landesverteidigung schlechterdings verfassungswidrig ist.

72 Vgl. zum folgenden Bertram, Christoph: Soldat nur noch aus freien Stücken, in: Die Zeit, Nr. 28, 5. Juli 1996, S. 3 sowie Lutz, Wehrpflicht, S. 10.

73 Vgl. hierzu Dahrendorf, Ralf: Zwei Gasthäuser in jeder Straße, in: Die Zeit, Nr. 41, 5. Oktober 2000, S. 15. Im Kontext einer Diskussion um die Frage, wie eine „gute Gesellschaft“ beschaffen zu sein habe, führt er zum Problem der Zwangsarbeit aus: „Von hier ist es nur noch ein Schritt zur regelrechten Zwangsarbeit. In einer überaus milden Form

einer Notlage oder im Falle herkömmlicher, allgemeiner öffentlicher Dienste (so genannter Hand- und Spanndienste) darf eine Dienstverpflichtung gegebenenfalls erfolgen. Ergänzt und bekräftigt wird diese verfassungsrechtliche Norm durch die von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, insbesondere das Übereinkommen Nr. 29 der International Labour Organization (ILO) über Zwangs- und Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 und das Übereinkommen Nr. 105 der ILO vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit.

Darüber hinaus gilt, dass nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit von intendiertem Zweck und selektierten Mitteln der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben lediglich den jeweils geringst möglichen Eingriff in die bürgerlichen Freiheitsrechte wählen und den Bürger nur mit dem belasten darf, was unabdingbar ist.

Die zusammenfassende Schlussfolgerung lautet, dass selbst noch so einleuchtende Opportunitätsgründe keinesfalls eine verfassungskonforme Legitimationsbasis für die Durchsetzung der allgemeinen Wehrpflicht zu liefern vermögen, sondern einzig und allein das Vorliegen einer akuten und existenzbedrohenden Notlage für das Staatswesen insgesamt. All die zugunsten der Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht angeführten Gründe sind bereits dadurch Makulatur geworden, dass nach allgemein herrschendem Konsens in der „Strategic Community“ eine solche sicherheitspolitisch begründbare Notlage für die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr existiert. Daher entspricht die Fortdauer der allgemeinen Wehrpflicht nicht mehr dem Grundgesetz, d. h. „in dem Maße, in dem sich die sicherheitspolitische Lagebeurteilung Tag für Tag bestätigt, [wird] die Verfassungswidrigkeit der Fortführung der Wehrpflicht erkennbar.“⁷⁴

Dieser Argumentation ist das Landgericht Potsdam in seinem Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht vom 19. März 1999 gefolgt.⁷⁵ In seinem Beschluss entschied das Gericht, ein laufendes Verfahren gegen einen so genannten Totalverweigerer, der weder Wehrdienst noch zivilen Ersatzdienst zu leisten bereit war, auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts darüber einzuholen, ob der Fortbestand der allgemeinen Wehrpflicht überhaupt mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

existiert diese in Deutschland als Wehrpflicht (mit der Alternative des Sozialdienstes). Ob auf diese Weise Solidarität gestiftet wird, darf man tunlich bezweifeln.“

74 Lutz, Wehrpflicht, S. 19.

75 Landgericht Potsdam: Beschluss vom 19.03.1999 - 23 (Hrsg.): Ns 72/98, in: 4/3, Fachzeitschrift zu Kriegsdienstverweigerung, Wehrdienst und Zivildienst 2/1999, S. 61-68.

Begründet wird dieser Entscheid im Kern damit, dass die allgemeine Wehrpflicht einerseits einen weitreichenden Eingriff in die Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 11 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 GG darstellt,⁷⁶ andererseits ihre Fortdauer nicht länger erforderlich ist. Auf Grund dessen wiederum verstößt sie gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes, die sich als übergreifende Leitregeln allen staatlichen Handelns zwingend aus dem Rechtsstaatsprinzip ergeben und daher Verfassungsrang besitzen.⁷⁷ Die fällige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dieser Sache steht noch aus.

Verschärft wird die aufgezeigte Problematik darüber hinaus, nachdem der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft (EuGH) mit seinem Urteil vom 11. Januar 2000 entschieden hat, dass Frauen in der Bundesrepublik Deutschland nicht länger vollständig vom Dienst mit der Waffe ausgeschlossen werden dürfen.⁷⁸ Damit ist das Standardargument dafür entfallen, warum Frauen bisher von der allgemeinen Wehrpflicht ausgenommen sind, und es stellt sich die Frage, ob nicht zukünftig auch die Frauen in die allgemeine Wehrpflicht einzubeziehen seien. Da, wie gezeigt, die allgemeine Wehrpflicht mit erheblichen Einschränkungen und Belastungen verbunden ist, „normiert Art 12a Abs. 1 GG in Abweichung von den grundgesetzlichen Gleichbehandlungsgeboten tatsächlich eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen, die an das Geschlecht anknüpft und Männer benachteiligt.“⁷⁹ Ob das Argument trägt, diese Ungleichbehandlung ließe sich als Kompensation anderweitiger gesellschaftlicher Benachteiligung von Frauen auch weiterhin rechtfertigen, wird sich angesichts der demographischen Veränderungen und des Wandels der Lebensstile, die dazu führen, dass nur noch rund die Hälfte aller deutschen Frauen heutzutage noch eigenen

76 Ebenda, S. 68. Art. 2 Abs. 1 GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“ Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Art. 6 Abs. 1 GG: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“ Art. 11 Abs. 1 GG: „Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.“ Art. 12 Abs. 1 GG: „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“

77 Vgl. ebenda, S. 65.

78 Vgl. Raasch, Sybille: Abschied vom Klischee der friedfertigen und schwachen Frau. Die Öffnung der Bundeswehr: Ein Sieg des Feminismus, eine Niederlage des Pazifismus?, in: Frankfurter Rundschau, 14. Juni 2000.

79 Ebenda. Art. 12a Abs. 1 GG lautet: „Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivildienstverband verpflichtet werden.“

Nachwuchs bekommt, demnächst erweisen müssen. Die ersten Klagen junger Männer gegen ihre Diskriminierung durch den Wehrdienst nehmen nämlich bereits ihren Weg durch die Instanzen, was bedeutet, dass sich das Bundesverfassungsgericht in absehbarer Zeit mit dieser Problematik wird befassen müssen.

Auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten erscheint daher die Zukunft der allgemeinen Wehrpflicht als immer prekärer. Bis das höchste deutsche Gericht allerdings in dieser Sache seine Entscheidung verkünden wird, dürfte noch geraume Zeit verstreichen.⁸⁰ Dieser Umstand eröffnet dem Bundesminister der Verteidigung die Chance, auf Zeitgewinn zu spielen und trotz aller juristischen Risiken das pfründen- und wählerstimmensichernde System der allgemeinen Wehrpflicht aufrechtzuerhalten - zumindest bis die nächste Bundestagswahl gelaufen ist. Sollte das Bundesverfassungsgericht dem Ansinnen der Kläger gegen die allgemeine Wehrpflicht schlussendlich entsprechen, so böte dies die fabelhafte Option, den dann unvermeidlichen Abschied von einem anachronistischen System mit dem Verweis auf das Urteil aus Karlsruhe zu rechtfertigen. Indes hätten sich die zuständigen Politiker damit einmal mehr aus ihrer ureigenen politischen Verantwortung gestohlen. Exakt diese Erwägung war es, die Bundespräsident Johannes Rau veranlasste, anlässlich der 38. Kommandeurtagung der Bundeswehr am 14. November 2000 in Leipzig zu einem kritischen Überdenken der Wehrpflichtproblematik aufzurufen. Dort führte er aus: „Die Wehrpflicht gibt es ja nicht um ihrer selbst willen. Wenn die Gründe, die für sie sprechen, nicht mehr gelten sollten, dann müssen wir neu nachdenken. Wir machten uns unglaublich, wenn wir an Positionen festhielten, die sich unter veränderten Bedingungen nicht mehr halten lassen ... *Die Zukunft der Wehrpflicht ist eine Frage, die politisch gestaltet und nicht durch Gerichte entschieden werden sollte.*“⁸¹

80 Kenner der Materie nannten zu Beginn des Jahres 2001 eine Frist von etwa anderthalb Jahren, d.h. bis Mitte des Jahres 2002, bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts; vgl. Peischel, Wolfgang: Zweifel an der Wehrgerechtigkeit, in: Österreichische Militärische Zeitschrift 1/2001, S. 98.

81 Rau, Johannes: Rede anlässlich der 38. Kommandeurtagung der Bundeswehr am 14. November 2000 in Leipzig, im Internet unter <http://www.bundeswehr.de/news/aktuelles/kdrtg-bpraesident.html> (keine Hervorhebung im Original).

Konklusion

Summa summarum enthält die vom Bundesminister der Verteidigung präsentierte Konzeption zur Bundeswehrreform durchaus zukunftsweisende Elemente - so etwa im Hinblick auf die Neuordnung des Ausbildungssystems, die Öffnung der Bundeswehr für den freiwilligen Dienst von Frauen, die Einführung neuer Laufbahnen, das neue Ausrüstungs- und Materialkonzept, die Etablierung eines teilstreitkraftübergreifenden Rüstungsrates, die Stärkung der Stellung des Generalinspektors, die Reorganisation von Führungsstrukturen, die Reduzierung von Kommandoebenen, die Straffung der Wehrverwaltung oder die Gliederung der Teilstreitkräfte.⁸² Dem Maßstab allerdings, den der in weiten Teilen bahnbrechend zu nennende - sieht man einmal von dem grotesken Vorschlag einer „Auswahlwehrpflicht“ ab - Bericht der Weizsäcker-Kommission gesetzt hat, wird Rudolf Scharpings Reförmchen auch nicht im entferntesten gerecht.

Insbesondere ist dem Bundesminister der Verteidigung vorzuhalten, dass die in seinem Bundeswehrreformkonzept formulierten Vorgaben für Struktur und Umfang der zukünftigen Bundeswehr sich nur partiell an den Erfordernissen orientieren, die aus den außen- und sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland, der fundamental gewandelten sicherheitspolitischen Lage und den eingegangenen internationalen Verpflichtungen resultieren, sondern weitgehend dem Kalkül politischer Opportunität unter Wahlkampfaspekten entspringen. Unter wahltaktischen Gesichtspunkten geht es ihm primär um Zeitgewinn, um die höchst unpopulären Entscheidungen hinsichtlich der unumgänglichen Personalreduzierungen, Standortschließungen sowie der Aussetzung von allgemeiner Wehrpflicht und zivilem Ersatzdienst, von denen bereits heute klar ist, dass sie getroffen werden müssen, auf die Zeit nach der nächsten Bundestagswahl zu vertagen. Seiner eigenen Erkenntnis, dass nämlich „eine langfristig angelegte und fundamentale Umgestaltung der Bundeswehr erforderlich“⁸³ sei, lässt Scharping nur völlig unzureichende Taten folgen. So bleibt die angebliche

82 Durchaus ein Coup scheint General Harald Kujat mit der Neugliederung der Bundeswehr in nunmehr fünf Teilstreitkräfte gelungen zu sein. Zunächst wird hierdurch gemäß dem Prinzip „divide et impera“ die Macht der Teilstreitkraftinspektoren relativiert und deren ausgeprägtem Parochialismus entgegengesteuert. Sollte es in der Folge gelingen, zum einen innerhalb der Bundeswehr ein teilstreitkräfteübergreifendes Denken und Handeln zu etablieren, zum anderen die partiell verlorengegangene politische Kontrolle über die Streitkräfte wiederherzustellen, wird man den Generalinspekteur zu den großen Militärreformern Deutschlands rechnen dürfen.

83 Bundesministerium der Verteidigung (Hrsg.): Die Bundeswehr der Zukunft - Feinplanung und Stationierung (Entwurf des Ressortkonzepts), a.a.O., S. 10.

Jahrhundertreform mangels politischen Mutes, zum richtigen Zeitpunkt die notwendigen Entscheidungen zu treffen, auf halbem Wege stecken und wird die Zukunftsfähigkeit der Bundeswehr aus kurzfristigen Motiven beschädigt.

Revision der Reform

Weiterentwicklung des Bundeswehrmodells „200F“

1. Nach dem 11. September

- (1) Die Terroranschläge von New York und Washington haben die Welt erschüttert, die Struktur des internationalen Systems aber nicht verändert. Vieles bleibt, wie es war: die fragmentierte Staatenwelt, ohnmächtige oder bestenfalls instrumentalisierte internationale Organisationen, souveränitätsbewußte Nationalstaaten, die „alten“ Krisenherde ...
- (2) Die Konturen des künftigen militärischen Bedrohungs- und Risikospektrums sind kaum deutlicher geworden. Mit welchen konkreten Erscheinungsformen des Terrors in Zukunft gerechnet werden muß, ist - bei einer Vielzahl denkbarer (und, bis zu ihrem Eintreten, undenkbarer) Möglichkeiten - schwer auszurechnen.
- (3) Die Gefährdung Zentraleuropas durch eine großangelegte militärische Aggression ist auf absehbare Zeit nach wie vor praktisch auszuschließen. Bei immerhin denkbaren kriegerischen Konflikten an der Peripherie des Bündnisgebietes wäre die NATO jedem potentiellen Gegner mehr als gewachsen. Vor diesem Hintergrund verfügen die Allianzmitglieder derzeit immer noch über militärische Überkapazitäten.
- (4) Selbst eine ernsthafter und konsequenter als bisher betriebene Präventionspolitik wird das Aufflammen militärischer Gewalt nicht in jedem Fall verhindern können. Insbesondere lokale und regionale Kriege werden voraussichtlich auch im 21. Jahrhundert Teil der Realität sein. Schon deshalb wird ein geeignetes sicherheitspolitisches Instrumentarium zur Krisenbewältigung auch künftig auf effektive Streitkräfte nicht gänzlich verzichten können.¹ In dieser Hinsicht bestehen bei den

1 Es kann nicht einmal ausgeschlossen werden, dass die gegenwärtige faktische Dominanz des militärischen Faktors innerhalb des sicherheitspolitischen Gesamtinstrumentariums noch lange anhalten wird. Wenn aber die Zivilisierung des Konfliktaustrags die übergeordnete friedenspolitische Zielsetzung bleiben soll, ergibt sich daraus die logische Forderung, das Militär selbst zu zivilisieren. Hier aber ist in der Bundesrepublik ein politi-

meisten europäischen Staaten, darunter auch der Bundesrepublik, eher Unterkapazitäten.

- (5) Die Vision einer gemeinsamen europäischen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik nimmt allmählich Gestalt an; der Zeitpunkt ihrer vollständigen Realisierung ist derzeit jedoch noch nicht absehbar. Überfällige militärpolitische Entscheidungen müssen daher jetzt in nationaler Zuständigkeit getroffen werden; gleichwohl sind sie in den europäischen Kontext einzubetten und dürfen den Trend zur europäischen Integration keinesfalls blockieren.
- (6) Da die für militärische Zwecke zur Verfügung stehenden öffentlichen Mittel vermutlich auch künftig insgesamt eher knapp bemessen sein werden,² hat sich der Auftrag der Streitkräfte weniger an allen theoretisch denkbaren Eventualitäten und Worst-case-Szenarien, sondern primär am wahrscheinlichsten Fall eines militärischen Konfliktes zu orientieren - und selbst dann werden Prioritätenfestlegungen unvermeidlich sein. Es ist inakzeptabel, dass deutsche Streitkräfte in Zukunft in jeden militärischen Konflikt in sämtlichen Weltregionen eingreifen, nicht nur, weil dies die Grundintention deutscher Außenpolitik als Friedenspolitik ad absurdum führen würde, sondern auch, weil die erforderlichen Kapazitäten dafür nicht aufzubringen wären. Umso notwendiger erscheint vor diesem Hintergrund die Auflösung von Strukturen, die sich nur noch aus dem mittlerweile obsoleten Auftrag der Landesverteidigung³ ableiten und knappe und wertvolle Ressourcen unnötig binden. Keinesfalls darf die Diskussion über mögliche neue, zusätzliche (innenpolitische) Aufgaben für die deutschen Streitkräfte zur Legitimation des jetzigen Rüstungsniveaus verwendet werden.

sches Defizit feststellbar. In Abwandlung der berühmten These eines berühmten deutschen Philosophen könnte man, die Entwicklung seit Ende des Kalten Krieges vor Augen, auch sagen: Die Politiker haben die Streitkräfte immer nur reduziert; es kommt darauf an, sie zu demokratisieren.

- 2 Die ewigen Forderungen nach einer Aufstockung der finanziellen Mittel für die Streitkräfte verkennen zum einen die notwendigen gesamtpolitischen Prioritätensetzungen und zum anderen, dass es sich bei der Finanzmisere der Bundeswehr zumindest teilweise auch um ein internes Verteilungs- und Optimierungsproblem handelt. (Im übrigen kann es einer Armee, die bspw. immer noch etliche Musikkorps unterhält oder es sich leistet, tausende von Soldaten als Kellner einzusetzen, um ihre Offiziere und Unteroffiziere zu bedienen, so schlecht auch wieder nicht gehen.)
- 3 „Landesverteidigung geht auf in kollektiver Bündnisverteidigung außerhalb Deutschlands“ (Rede des damaligen Generalinspektors der Bundeswehr, General v. Kirchbach, am 29.11.1999 auf der 37. Kommandeurtagung in Hamburg).

- (7) Die künftige Struktur der Bundeswehr ist daher auf Einsätze bei regionalen militärischen Konflikten - vorwiegend an der Peripherie Europas - zu optimieren.⁴ Die geographische Eingrenzung beruht zum einen auf einer realistischen Einschätzung der eigenen Kapazitäten, zum anderen darauf, dass es sich bei regionalen Konflikten im allgemeinen um „Phänomene der Nähe“ handelt. Wenn damit gewaltsam ausgetragene Konflikte auch nicht generell zu verhindern sind, so könnten sie mit diesem Ansatz doch auf Distanz gehalten werden. Doch selbst dann muss in Rechnung gestellt werden, dass mehrere solcher Einsätze zeitlich parallel stattfinden und zumindest teilweise von sehr langer Dauer sein können. Als Mindestforderung an das künftige Streitkräftedispositiv muss gelten, dass auch während eines bereits laufenden Einsatzes die volle sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit jederzeit aufrecht erhalten bleibt, d.h. die Option eines unverzüglichen zweiten Einsatzes von zunächst unbestimmbarer Dauer auch weiterhin besteht, ohne dass der erste Einsatz beeinträchtigt wird. Streitkräfteumfang sowie Präsenzgrad, Kampfkraft sowie Durchhaltefähigkeit der Verbände sind darauf auszurichten. Es ist davon auszugehen, dass diese Einsätze in der Regel im multinationalen Verbund stattfinden; der personelle Umfang der einzelnen nationalen Einsatzkontingente wird daher - unter der Prämisse einer gerechten internationalen Lastenverteilung - den einer verstärkten Brigade vermutlich nur im Ausnahmefall überschreiten.
- (8) Bei der Bekämpfung internationaler terroristischer Strukturen ist ein „Auf-Distanz-Halten“ dagegen unmöglich. Die Unverwundbarkeit des eigenen Territoriums bleibt Illusion. Schutzmaßnahmen müssen daher an der Quelle des Übels erfolgen. Regionale Organisationen sind trotz ihrer vielfältigen Vorzüge⁵ dazu grundsätzlich wenig geeignet; notge-

4 „Nach dem Wegfall der unmittelbaren Bedrohung unseres Landes kommt die Bundeswehr ausschließlich im multinationalen Rahmen außerhalb Deutschlands zum Einsatz. Maßgebend sind zwei Hauptaufträge: zum einen die Teilnahme an multinationaler Krisenbewältigung in instabilen Regionen an der Peripherie des Bündnisses in langandauernden Einsätzen, zum anderen - derzeit weniger wahrscheinlich - die rasche und wirkungsvolle Verstärkung und Unterstützung von Bündnispartnern zu deren Verteidigung, wenn ihnen ein Angriff drohen würde. In beiden Szenarien wäre der Einsatz regional begrenzt. Beide verlangen Einsatzfähigkeit mit verfügbaren Kontingenten. Beide bestimmen die funktionalen Fähigkeiten der Streitkräfte und deren qualitative und quantitative Ausgestaltung“ (ebenda).

5 Vgl. dazu Vom Recht des Stärkeren zur Stärke des Rechts. Die Europäische Sicherheitsgemeinschaft (ESG) als Garant von Sicherheit und Frieden. Eine Studie des IFSH,

drungen muss auf globale Ad-hoc-Koalitionen zurückgegriffen werden.⁶

- (9) Die Aufgaben, die der Soldat im Rahmen des veränderten militärischen Auftrags zu bewältigen hat, werden also zunehmend komplexer, die dafür notwendige Ausbildung entsprechend anspruchsvoller und zeitintensiver. Damit verbunden ist ein neues Leitbild des Soldaten mit einer stärkeren Gewichtung von Elementen wie Professionalität, Lebenserfahrung, umfassende Bildung, zivile Prägung, soziale, gleichermaßen „generelle“ Kompetenz. Es steht außer Frage, dass der zwangsrekrutierte Soldat mit einem solchen Leitbild völlig unvereinbar ist.
- (10) Defizite bei der erfolgreichen Einbindung von Streitkräften in eine demokratisch-pluralistische Gesellschaft sind häufig nicht nur das Resultat individueller und situativer, sondern auch struktureller Faktoren. Diesem Umstand ist - jenseits aller tatsächlichen oder vermeintlichen Effektivitätsargumente - zwingend Rechnung zu tragen. Effektivitätsdefizite einer Armee mögen ein sicherheitspolitisches Handicap darstellen, Demokratie- und Menschenrechtsdefizite in den Streitkräften sind unerträglich.
- (11) Der ständige, teilweise rasante politische, gesellschaftliche und technologische Wandel macht die Anpassung von Streitkräften zu einer permanenten Aufgabe. Streitkräften sollten daher nicht zuletzt auch ein Höchstmaß an innerer Flexibilität aufweisen.

2. Grundlinien einer weiterentwickelten Bundeswehrstruktur

- (1) Nach dem ursprünglichen Modell der IFSH-Kommission sollte der Kern der künftigen deutschen Einsatzkräfte aus zwölf gleichermaßen vollpräsenten, hochmobilen, modernst ausgerüsteten, infanteriestarken Brigaden bestehen. Unter Zugrundelegung einer jeweils viermonatigen

Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Heft 75, Hamburg, S. 15f.

6 Die in dieser Formulierung mitklingende Skepsis erscheint hier durchaus angebracht: Der Anti-Terror-Allianz gegen das Taliban-Regime gehörten bspw. mit Russland, China und Pakistan auch Koalitionäre an, die sich bisher nicht gerade als Bannerträger von Demokratie und Menschenrechten ausgezeichnet hatten.

Stationierung im Einsatzgebiet⁷ und einer dazwischen liegenden 20-monatigen Nachbereitungs-, Konsolidierungs- und Vorbereitungsphase⁸ wären diese Kräfte - mit entsprechender Unterstützung - somit grundsätzlich in der Lage, zwei zeitlich parallele Einsätze bei Regionalkonflikten in Europa und an dessen Peripherie von unbestimmter Zeitdauer durchzuführen.⁹ Darüber hinaus wäre es bei diesem zweijährigen Einsatzrhythmus ggf. denkbar, mit den in der zwölfmonatigen Konsolidierungsphase befindlichen Brigaden (insgesamt jeweils sechs) erforderlichenfalls weitere kleinere und zeitlich eng begrenzte Einsätze zusätzlich durchzuführen.¹⁰ Zu den Einsatzkräften gehörten im Modell neben diesen zwölf Brigaden - die in der Grundgliederung entweder in nationalen Divisionen zusammengefasst oder aber multinationalen Großverbänden fest zugeordnet werden können - zusätzlich eine Luftwaffen- und eine Marinekomponente, für besondere Einsätze das „Kommando Spezialkräfte“ sowie mehrere national frei verfügbare Stäbe auf verschiedenen Führungsebenen (Nationale Befehlshaber im Einsatzgebiet). Die Einsatzkräfte umfassen, im Falle der festen Zuordnung des Großteils der Brigaden zu multinationalen Korps, insgesamt maximal 120.000 Soldaten.¹¹ An dieser Gesamtzahl wird festgehalten.

(2) Die Realität gewordene Bedrohung durch internationale terroristische Strukturen lassen es jedoch ratsam erscheinen, die Komponente „Spezialkräfte“ auf drei Brigaden (Luftlande- und Kommandotruppen) zu erweitern. Diese könnten alternativ zur Terrorbekämpfung oder auch in der ersten

7 Einer viermonatigen Stationierungsdauer ist gegenüber der derzeit praktizierten Regelung eines sechsmonatigen Aufenthalts insbesondere unter Fürsorge-, aber auch unter Personalgewinnungsaspekten eindeutig der Vorzug zu geben.

8 Im Einzelnen: Vier Monate Nachbereitung des Einsatzes und Abgeltung von Urlaub; zwölf Monate „Konsolidierung“ (Personalaustausch, Aus- und Weiterbildung, materielle Ergänzung etc.); vier Monate gezielte Vorbereitung auf den Einsatz.

9 Vor der politischen Führung ist - ggf. durch die Festlegung geostrategischer Prioritäten auch innerhalb des erwähnten Großraumes - darauf zu achten, dass eine Erhöhung dieser Forderung möglichst vermieden wird. Nicht jeder Regionalkonflikt impliziert einen Bundeswehreininsatz, nicht jeder Einsatz eine Langzeitstationierung.

10 Für den unwahrscheinlicheren Fall einer militärischen Aggression gegen das Bündnis stünden damit als deutscher Verteidigungsbeitrag sofort zehn Brigaden zur Verfügung, bei Rückverlegung der im Einsatzgebiet stationierten Kräfte zwölf Brigaden und unter Berücksichtigung der Ausbildungsverbände, die nicht zu den Einsatzkräften gehören, sogar 18 Brigaden (siehe dazu auch Anm. 13).

11 Die Personalstärken der einzelnen Verbände wurden im Modell allgemein sehr großzügig festgesetzt; eine Brigade etwa besäße im Vergleich zur jetzigen Struktur nahezu den doppelten Personalumfang. Der Leitgedanke dabei war, sämtliche Einsatzverbände trotz der unvermeidlich entstehenden Vakanzen jederzeit in vollem Maße einsatzfähig zu erhalten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die mit dieser Intention festgesetzten Stärken militärisch sinnvoll reduziert werden können.

Phase einer robusten peacekeeping-Operation zum Einsatz kommen.

- (3) Im Gegenzug könnte die Zahl der übrigen Brigaden reduziert werden. Um dennoch die Forderung erfüllen zu können, gleichzeitig zwei Einsätze von unbestimmter Zeitdauer durchzuführen, könnten folgende Modifikationen in Erwägung gezogen werden:
- Bi- oder multinationale Absprachen über eine Rotation der nationalen Kontingente: Deutschland könnte etwa mit Frankreich, Italien oder Polen jeweils abwechselnd eine Brigade in einem bestimmten Einsatzgebiet stellen. Auch entsprechende Absprachen mit kleineren Staaten sind denkbar; beispielsweise könnte bei Langzeitstationierungen nach jeweils zwei oder drei deutschen Kontingenten ein österreichisches oder tschechisches folgen.
 - Aufstellung - analog zum deutsch-französischen Modell - einer deutsch-polnischen Brigade: Grundsätzlich berechtigte Einwände über Effizienzdefizite multinationaler Brigaden sollten in diesem Falle auch zugunsten der überragenden politisch-symbolischen Bedeutung zurückgestellt werden.
 - Verringerung der Personalstärken der Modell-Brigaden:¹² Die Reduzierung der *Anzahl* der Brigaden würde in diesem Falle geringer ausfallen.
 - (Geringfügige) Verkürzung der Konsolidierungsphase: Diese Maßnahme sollte nur in Betracht kommen, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind; die empfohlene viermonatige Stehzeit im Einsatzgebiet sollte hingegen auf keinen Fall verlängert werden.
- (4) Die Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe und Marine sollten nicht einen Teil ihrer bisherigen Aufgaben an neu zu errichtende zentrale Organisationsbereiche (Streitkräftebasis, Sanitätsdienst) abgeben, sondern gänzlich verschmolzen werden. *Alle* bestehenden Parallelstrukturen sind aufzuheben. Sämtliche Einsatzkräfte werden *ständig* einem gemeinsamen Führungskommando unterstellt. Daneben treten ein zentrales

12 Siehe Anmerkung 11.

Kommando für die Ausbildung in den Streitkräften¹³ sowie ein zentrales Kommando für Führungs-, Kampf- und Einsatzunterstützung.¹⁴ Diese drei Kommandobehörden sowie das Personalamt werden direkt dem Generalinspekteur der Bundeswehr unterstellt. In dessen Stab fungieren (neben weiteren militärischen Abteilungen¹⁵) die Inspektoren von Luftwaffe und Marine als Abteilungsleiter.

- (5) Die Möglichkeiten einer Privatisierung von Dienstleistungen für die Streitkräfte sollen in einem weit größeren Maße als bisher genutzt werden. Als zentrale Aufsichtsbehörde wird ein „Betriebsaufsichtsamt“ eingerichtet, das - ebenso wie die in ihrem Personalumfang erheblich reduzierten Ämter für die verbleibenden, nicht sinnvoll zu privatisierenden Aufgaben im Bereich der Rüstungsbeschaffung und der Verwaltung - dem (beamteten) Staatssekretär im BMVg zugeordnet ist.¹⁶
- (6) Der künftige Personalumfang der Streitkräfte beträgt unter diesen strukturellen Vorgaben maximal 200.000 Soldatinnen und Soldaten. Die Zahl der zivilen Mitarbeiter der Bundeswehr würde sich auf maximal 90.000 reduzieren. Dies impliziert die Aufgabe einer Vielzahl militärischer Liegenschaften und Standorte. In diesem Zusammenhang müssen zwar betriebswirtschaftliche Kriterien die maßgebliche Rolle spielen. Jedoch sollte bei der Neudislozierung den jeweiligen regionalen ökonomischen Strukturen in angemessener Weise Rechnung getragen werden. In jedem Fall muss die Konversion von Bundeswehrliegenschaften mit einem schlüssigen Bundeskonversionsprogramm einhergehen.¹⁷

-
- 13 Dem Ausbildungskommando unterstehen auch drei Lehrbrigaden, deren personelle und materielle Ausstattung ggf. einen raschen Aufwuchs auf insgesamt sechs Brigaden ermöglicht.
 - 14 Im Falle der Zuordnung sämtlicher Einsatzbrigaden unter nationalen Divisionen könnten diesen die Kampfunterstützungsverbände unterstellt werden. Der Umfang der dem Führungskommando unterstellten Kräfte läge dann bei insgesamt maximal 150.000 Soldaten.
 - 15 Die wichtigsten sind: Personal-, Bildungs- und Ausbildungswesen; Militärstrategie; Nachrichtenwesen; Organisation.
 - 16 Der Reduzierung der Anzahl der Verbände und des Streitkräfteumfangs sollte auch durch eine Verschlinkung der Leitungsebene Rechnung getragen werden: Zu dem (einzigem) beamteten Staatssekretär und dem ihm gleichgestellten Generalinspekteur sollte lediglich ein parlamentarischer Staatssekretär zur Unterstützung des Ministers treten.
 - 17 Entsprechende Erfahrungen aus den USA belegen, dass Liegenschaftskonversion sogar positive beschäftigungspolitische Effekte aufweisen kann; vgl. Vogt, Roland: Plädoyer für ein Bundeskonversionsprogramm, in: Vierteljahresschrift für Sicherheit und Frieden (S+F) 4/2001, S. 187-192, hier S. 191f.

- (7) Neben verfassungsrechtlichen Vorbehalten¹⁸ sind es insbesondere schwerwiegende ausbildungstechnische, aber auch bündnispolitische Gründe, welche den künftigen Verzicht auf die allgemeine Wehrpflicht nahe legen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass die künftigen deutschen Freiwilligenstreitkräfte auch weiterhin in mindestens demselben Ausmaße gesellschaftlich integriert bleiben, wie es im derzeit praktizierten Mischsystem aus Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, „freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistenden“ und (den im Grunde ebenfalls „freiwilligen“) Grundwehrdienstleistenden der Fall ist. Auf der hier betrachteten strukturellen Ebene könnten dazu nicht zuletzt eine drastische Reduzierung des Berufssoldatenanteils sowie eine auf ein vertretbares Mindestmaß begrenzte Dienstzeit der übrigen Freiwilligen beitragen. Im übrigen stellt die jeweilige Wehrform keineswegs den einzigen ausschlaggebenden Faktor für das Ausmaß der gesellschaftlichen Integration von Streitkräften dar. Daraus wird deutlich, dass die strukturelle Reform der Bundeswehr von einer Reform des Konzepts der Inneren Führung begleitet werden muss.¹⁹

3. Weitere Perspektiven

Das allzu lange Beharren auf überkommenen militärischen Strukturen hat innerhalb der Bundeswehr zu einem Reformstau von außerordentlich hohem Ausmaße geführt. Dieser kann auch mit der gegenwärtigen Reform nicht vollständig behoben werden. Es gilt vielmehr, dass Strukturanpassungen darüber hinaus eine permanente Aufgabe bleiben.

Vorbehaltlich der Dynamik des militärischen Bedrohungs- und Risikoszenarios könnten insbesondere der Prozess der europäischen Integration auf dem Gebiet der Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie die weitere Öffnung des nordatlantischen Bündnisses für neue Mitgliedstaaten mittel- bis langfristig zusätzliche Möglichkeiten für weitere Reduzierungen und Einsparungen im nationalen Maßstab eröffnen. Denkbar wäre beispielsweise die zumindest teilweise Überführung nationaler militärischer Ausbildungseinrichtungen in gemeinsame europäische Institutionen. Auch die

18 Vgl. dazu Lutz, Dieter S.: Die allgemeine Wehrpflicht - militärisch überflüssig, verfassungsrechtlich bedenklich, finanziell belastend, in: Groß, Jürgen/Lutz, Dieter S. (Hrsg.): Wehrpflicht ausgedient, Baden-Baden 1998, S. 9-23.

19 Vgl. dazu Groß, Jürgen: Reform der Bundeswehr, Hamburger Beiträge zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik, Heft 123, Hamburg 2000, S. 21ff.

Anzahl der Einsatzverbände der Bundeswehr könnten zu einem späteren Zeitpunkt - im Gegenzug zum Beitritt neuer Mitglieder zu EU und NATO - möglicherweise noch weiter reduziert wurden.

Als langfristige Perspektive erscheint somit auch ein Personalumfang der deutschen Streitkräfte weit unterhalb der zunächst vorgeschlagenen Zielgröße von 200.000 Soldatinnen und Soldaten als durchaus denkbar. Die Suche nach sicherheitspolitischen Antworten auf die Ereignisse des 11. September dürfen eine solche Vision nicht von vornherein ausschließen.

Anhang: Kommission „Europäische Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr“ am IFSH

Anhang 1: Zwischenbericht der Kommission (Bundeswehr-Modell „200F“)

1. Zur Verfassungswidrigkeit der Fortführung der Wehrpflicht

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthält eine ganze Anzahl wohl einmaliger Verfassungsnormen von sowohl grundrechtlicher als auch friedenspolitischer Bedeutung. Mit ihnen wollte der Parlamentarische Rat der zu errichtenden Bundesrepublik innenpolitisch, vor allem aber auch außenpolitisch den bewussten Neuanfang sichern: Der Friedenswille des deutschen Volkes sollte in eindeutiger Abkehr von einem System, das selbst vor Angriffskrieg und Massenmord nicht zurückgeschreckt war, zum unabänderlichen Leitgedanken und Wesensmerkmal des Grundgesetzes und der aus ihm erwachsenden Bundesrepublik erhoben werden.

Militärische Streitkräfte hatte der Parlamentarische Rat dagegen nicht vorgesehen. Entsprechend enthielt das Grundgesetz von 1949 keinen Wehrverfassungsteil. Allerdings schloss der Parlamentarische Rat eine Wiederbewaffnung des zukünftigen deutschen Staates als politische Option auch nicht ausdrücklich aus. Es war daher zulässig, aber eben auch unabdingbare Voraussetzung für die Einführung der Bundeswehr, militärische Streitkräfte durch Grundgesetznovellen verfassungsrechtlich zu legalisieren.

Am 12. November 1955 wurde die Bundeswehr mit 101 Freiwilligen gegründet. Am 1. April 1957 rückten die ersten 9 773 Rekruten ein. Vorausgegangen war am 26. März 1954 eine erste Verfassungsnovellierung. Ihr folgten die Novellen vom 19. März 1956 sowie vom 24. Juni 1968. Im einzelnen wurden insbesondere zwei Veränderungen in das Grundgesetz aufgenommen: In Art. 87a Abs. 1 Satz 1 GG - einer Regelung der Zuständigkeit (Exekutivkompetenz) - wurde verdeutlicht, dass der Bund (und nicht die Länder) „Streitkräfte zur Verteidigung“ aufstellt. Mit Art. 12a Abs. 1 GG - einer Norm mit Ermächtigungscharakter - wurde geklärt, dass Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden „können“.

Bei den angeführten Normen handelt es sich jeweils um rechtslogisch und gesetzessystematisch zutreffende Verankerungen in Form von „Kann-Bestimmungen“. Sie konnten und wollten weder Leitgedanken des Grundgesetzes, wie sein herausragendes Friedensgebot, noch verfassungsrechtliche

Wesensmerkmale, wie die starke Stellung der Grundrechte, verändern. Dies wird insbesondere bei Art. 12a Abs. 1 GG deutlich („Männer können ... verpflichtet werden“). Die Norm erklärt die Wehrpflicht, d.h. eine öffentliche Dienstpflicht gemäß dem Grundgesetz der Bundesrepublik, für *zulässig*. Einen Imperativ setzt sie jedoch nicht. Die Wehrpflicht des Grundgesetzes besitzt keinesfalls den Charakter einer „Grundpflicht“; sie ist vielmehr „lediglich“ eine Rechtspflicht, die erst durch die politischen Entscheidungsträger mit Leben gefüllt wird, gegebenenfalls aber auch unausgefüllt bleiben kann. Mehr noch: Als Ausnahmeregelung von den im Grundgesetz verankerten individuellen Freiheitsrechten (insbes. der Berufs- und Arbeitsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG) muss sie sogar ungenutzt bleiben, wenn von einer wehrpolitisch begründbaren Rechtfertigung der Wehrpflicht nicht mehr die Rede sein kann: „Die Wehrpflicht ist ein so tiefer Eingriff in die individuelle Freiheit des jungen Bürgers, dass ihn der demokratische Rechtsstaat nur fordern darf, wenn es die äußere Sicherheit des Staates wirklich gebietet. Sie ist also kein allgemeingültiges ewiges Prinzip, sondern sie ist auch abhängig von der konkreten Sicherheitslage. Ihre Beibehaltung, Aussetzung oder Abschaffung und ebenso die Dauer des Grundwehrdienstes müssen sicherheitspolitisch begründet werden können. ... Es ist vor allem die Landes- und Bündnisverteidigung und nicht die Beteiligung an internationalen Missionen, die Umfang und Struktur der Bundeswehr und die Beibehaltung der Wehrpflicht rechtfertigen.“¹

Gerade die veränderte sicherheitspolitische Lage nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes macht aber nach nahezu einhelliger Auffassung in Wissenschaft und Politik erkennbar,

- dass die Staaten der NATO und unter ihnen an erster Stelle die Bundesrepublik Deutschland noch nie so wenig bedroht waren wie in der Gegenwart (und wohl auch in der überschaubaren Zukunft),
- dass ferner die NATO militär- und machtpolitisch noch nie so unangefochten stark war wie heute,
- dass schließlich die Tendenz der Mitgliedstaaten von NATO, WEU und EU dahin geht, ihren Streitkräften immer weniger eine Funktion der Landesverteidigung als eine der Krisenintervention zuzusprechen.

¹ Herzog, Roman: Vierzig Jahre Bundeswehr - Bilanz und Perspektiven. Rede des Bundespräsidenten anlässlich der 35. Kommandeurtagung der Bundeswehr in München am 15. November 1995, in: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: Bulletin Nr. 97 vom 21. November 1995, S. 943, 942.

Ist diese Lage- und Tendenzanalyse zutreffend, so kann sie nicht ohne Auswirkung auf die Verfassungsmäßigkeit der Wehrpflicht in Deutschland im Falle ihrer Fortführung bleiben. Spätestens mit der veränderten wehrpolitischen Lage zu Beginn des 21. Jahrhunderts ist auch die Begründung für die Wehrpflicht als unabdingbare „Ausnahme“ von den im Grundgesetz verankerten Freiheitsrechten entfallen. Richtig bleibt zwar auch weiterhin, dass in eine Lagebeurteilung stets politische und auch subjektiv gefärbte Einschätzungen und Wertungen mit einfließen. Dies gilt insbesondere für Fragen der Sicherheitspolitik, d.h. für einen politischen Gestaltungsbereich, in dem die Risiken und Gefahren von morgen durch die Prävention von heute entscheidend gemindert, wenn nicht sogar beseitigt werden können. Grundsätzlich muss deshalb der Sicherheitspolitik ein *breiter* Ermessens- und Entscheidungsspielraum zugestanden werden. Hervorzuheben ist gleichwohl, dass es bei der bevorstehenden Reform der Bundeswehr nicht um die - im übrigen zulässige - Abschaffung der Streitkräfte geht, sondern um die Veränderung des Charakters der Bundeswehr weg von einer (ohnehin nur noch teilweisen) Wehrpflichtarmee hin zu einer Streitkraft, die ausschließlich aus Freiwilligen besteht. Wie die Lagebeurteilung zeigt, wie aber auch die entsprechenden Umstrukturierungsmaßnahmen bei den Streitkräften der meisten Nachbarn Deutschlands belegen, ist die Beibehaltung der Wehrpflicht keinesfalls mehr sicherheitspolitisch erforderlich. Mit anderen Worten: Auch wenn sich die Wehrpflicht seit dem Ende des Ost-West-Konfliktes 1989/90 noch wegen des angeführten Ermessensspielraums für Jahre in einer Grauzone des „Noch-Verfassungsgemäßen“ bewegen konnte, so wurde doch in dem Maße, in dem sich die sicherheitspolitische Lagebeurteilung über ein Jahrzehnt hinweg Tag für Tag bestätigte, die Verfassungswidrigkeit der Fortführung der Wehrpflicht immer deutlicher erkennbar. Bundestag und Regierung sind deshalb gut beraten, die Fortführung der Wehrpflicht in Deutschland möglichst rasch auszusetzen und die vom Bundesminister der Verteidigung für das Jahr 2000 angekündigten Vorschläge zur Neustrukturierung der Bundeswehr als Chance zur Diskussion eines Reformmodells der Bundeswehr auf der Basis einer Freiwilligenstreitkraft zu diskutieren.

2. Die Bundeswehr der Zukunft

Wie ein solches Reformmodell aussehen könnte, hat in den vergangenen Monaten eine aus Wissenschaftlern, Offizieren und Politikern zusammengesetzte Expertenkommission „Europäische Sicherheit und Zukunft der Bundeswehr“ am Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der

Universität Hamburg (IFSH) diskutiert. Zu den Überlegungen und ersten Ergebnissen der Kommission gehören u.a.:

- Die Wehrpflicht und mit ihr die Bundeswehr in der gegenwärtigen Form sind Relikte längst vergangener Zeiten. Die künftigen sicherheitspolitischen Herausforderungen, Bedrohungen, Gefahren, Risiken richten sich nicht mehr gegen das Land selbst, sondern betreffen Deutschland als Mitglied eines Militärbündnisses (konkret: als Mitglied in der NATO und der WEU), künftig vielleicht sogar als Mitglied in einem regionalen System Kollektiver Sicherheit in und für Europa. In dem Maße aber, in dem die kollektive Sicherheitsleistung eines Militärbündnisses oder eines Systems Kollektiver Sicherheit an die Stelle der nationalen Sicherheitsvorsorge tritt, wird Abrüstung möglich. Darüber hinaus dürften in vielen Konfliktfällen weniger als 100.000 Soldaten ausreichen, um auch einem erweiterten Aufgabenspektrum gerecht zu werden bzw. um die Normen der Völkergemeinschaft durchzusetzen (vgl. z.B. SFOR in Bosnien oder KFOR im Kosovo). Aber selbst mit Blick auf die traditionelle Aufgabe der Bündnisverteidigung, die einen (derzeit wohl kaum möglichen) großangelegten Angriff gegen Deutschland mit einschließt, wird sich ein (im traditionellen Sinne) starkes Militärbündnis bzw. eine starke Europäische Sicherheitsgemeinschaft mit multinationalen Streitkräften im Umfang von ca. 1 bis 2 Millionen Soldaten begnügen können. Die derzeitigen Streitkräfteszahlen in und für Europa gehen nicht nur erheblich über dieses Limit hinaus. Vielmehr ist auch kein Staat erkennbar (auch nicht Russland), der - aus welchen Gründen auch immer - einen Krieg gegen Deutschland und seine Verbündeten mit Aussicht auf Erfolg führen könnte. Für Deutschland (und in ähnlicher Weise für alle anderen europäischen Staaten auch) ist damit - endlich - die Chance zur Abrüstung sogar auf Kontingente jenseits des hier vorgeschlagenen Modells bei einer erheblichen Reduzierung der Wehretats gegeben.
- Geht man davon aus, dass Europa künftig eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreiben wird, so muss das Konzept der parallelen Aufstellung nationaler Armeen grundsätzlich überdacht werden. Das organisatorische und militärische Strukturgerüst eines eurokollektiven Sicherheitssystems, das modern, leistungsstark und gleichwohl schlank sein muss, verlangt neben der zumindest teilweisen Supranationalität der Streitkräfte und der Bildung gemischt-nationaler Kontingente eine verstärkte Arbeitsteilung unter den Mitgliedstaaten der

NATO, der Europäischen Union und gegebenenfalls auch der OSZE. Die arbeitsteilige Spezialisierung und stärkere Konzentration der Länder auf jeweils bestimmte Teilstreitkräfte legt Kapazitäten und Ressourcen frei, die im Verbund der Staaten für die qualifizierte und synergetische Ausbildung und Ausstattung der Soldaten einer modernen Armee insgesamt genutzt werden können.

- Der Kern der künftigen deutschen Einsatzkräfte sollte aus 12 gleichermaßen vollpräsenten, hochmobilen, modernst ausgerüsteten, infanteriestarken Brigaden bestehen. Unter Zugrundelegung einer jeweils 4-monatigen Stationierung im Einsatzgebiet und einer dazwischen liegenden 20-monatigen Nachbereitungs-, Konsolidierungs- und Vorbereitungsphase sind diese Kräfte - mit entsprechender Unterstützung - grundsätzlich in der Lage, zwei zeitlich parallele Einsätze, wie sie derzeit und auf absehbare Zeit als wahrscheinlich angenommen werden können, von unbestimmter Zeitdauer durchzuführen. Darüber hinaus wäre es bei diesem 2-jährigen Einsatzrhythmus ggf. denkbar, mit den in der 12-monatigen Konsolidierungsphase befindlichen Brigaden (insgesamt jeweils 6) erforderlichenfalls weitere kleinere und zeitlich eng begrenzte Einsätze zusätzlich durchzuführen.
- Zu den Einsatzkräften gehören neben den angeführten 12 Brigaden - die in der Grundgliederung entweder in nationale Divisionen zusammengefasst oder aber multinationalen Großverbänden fest zugeordnet und direkt unterstellt werden können - zusätzlich eine Luftwaffen- und eine Marinekomponente, für besondere Einsätze das „Kommando Spezialkräfte“ sowie mehrere national frei verfügbare Stäbe auf verschiedenen Führungsebenen (Nationale Befehlshaber im Einsatzgebiet). Die Einsatzkräfte umfassen, im Falle der festen Zuordnung des Großteils der Brigaden zu multinationalen Korps, insgesamt ca. 120.000 Soldaten.
- Die bisherige Gliederung der Streitkräfte in die Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe und Marine wird aufgehoben. „Streitkräftegemeinsame Operationen in multinationalen Formationen sind ein entscheidendes Merkmal militärischer Einsätze geworden. Streitkräftegemeinsame Operationen müssen auch im nationalen Bereich streitkräftegemeinsam geführt werden“². Sämtliche Einsatzkräfte werden daher

2 Kirchbach, Hans Peter von: Die Bundeswehr - Armee im Einsatz. Standortbestimmung und Perspektiven. Rede des Generalinspektors

einem gemeinsamen Führungskommando unterstellt. Daneben treten ein zentrales Kommando für die Ausbildung in den Streitkräften sowie ein zentrales Kommando für Führungs-, Kampf- und Einsatzunterstützung. Diese drei Kommandobehörden sowie das Personalamt werden direkt dem Generalinspekteur der Bundeswehr unterstellt. In dessen Stab fungieren (neben weiteren militärischen Abteilungen) die Inspektoren von Luftwaffe und Marine als Abteilungsleiter.

- Die Möglichkeiten einer Privatisierung von Dienstleistungen für die Streitkräfte sollen in einem weit größeren Maße als bisher genutzt werden. Als zentrale Aufsichtsbehörde wird ein „Betriebsaufsichtsamt“ eingerichtet, das - ebenso wie die in ihrem Personalumfang erheblich reduzierten Ämter für die verbleibenden, nicht sinnvoll zu privatisierenden Aufgaben im Bereich der Rüstungsbeschaffung und der Verwaltung - dem (beamteten) Staatssekretär im BMVg zugeordnet ist. Die jüngsten Kooperationsvereinbarungen des Bundesministers der Verteidigung mit der Wirtschaft sind ein hoffnungsvolles Zeichen, können aber nur einen ersten Schritt darstellen. Nur für diejenigen Aufgaben, für die keine geeigneten Angebote privater Dienstleister zur Verfügung stehen, sollten militärische Kapazitäten bereitgestellt werden; dabei wäre gemeinsamen europäischen Lösungen der Vorrang gegenüber dem Aufbau paralleler nationaler Strukturen einzuräumen. In der gesamten Bundeswehr muss der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit anstelle des traditionellen Sparsamkeitsprinzips treten.
- Der künftige Personalumfang der Streitkräfte beträgt unter diesen strukturellen Vorgaben ca. 200.000 Soldatinnen und Soldaten. Die Zahl der zivilen Mitarbeiter der Bundeswehr würde sich auf ca. 90.000 reduzieren. Dies impliziert die Aufgabe einer Vielzahl militärischer Liegenschaften und Standorte. In diesem Zusammenhang müssen zwar betriebswirtschaftliche Kriterien die maßgebliche Rolle spielen. Jedoch sollte bei der Neudislozierung den jeweiligen regionalen ökonomischen Strukturen in angemessener Weise Rechnung getragen werden. In jedem Fall muss die Konversion von Bundeswehrliegenschaften mit einem schlüssigen Bundeskonversionsprogramm einhergehen.
- Der Großteil der deutschen Einsatzkräfte sollte den (bereits aufgestellten) multinationalen Korps zugeordnet werden. Als Organisati-

der Bundeswehr auf der 37. Kommandeurtagung der Bundeswehr am 29. November 1999 in Hamburg.

onsprinzip dieser Korps wäre das der Integration (Parität der nationalen Anteile, Rotation bei der Besetzung der Führungspositionen) zu bevorzugen.

- Der zu erwartende Haushaltsmittelbedarf Einzelplan 14 beläuft sich für das vorgeschlagene Strukturmodell bei einer angenommenen Investitionsquote von 25 Prozent auf ca. 39 Milliarden DM, bei einer Investitionsquote von 30 Prozent auf ca. 41,5 Milliarden DM (alle Preisangaben berechnet auf das Jahr 2003).³

3. Zu den sozialpolitischen und regionalen Folgen einer Umstrukturierung der Bundeswehr - Plädoyer für ein Bundeskonversionsprogramm

Die Umstrukturierung der Bundeswehr und die Aussetzung der Wehrpflicht bringen eine Reihe von sozialpolitischen Problemen mit sich (Standortschließungen, regionale Verwerfungen, Arbeitsplatzverluste etc.), vor denen die Augen nicht verschlossen werden dürfen. Andererseits bergen sie auch große ökonomische und gesellschaftliche Chancen, die es frühzeitig zu erkennen und konzeptionell zu nutzen gilt. Voraussetzung ist eine systematische Konversionspolitik auf Bundesebene, verstanden als ein bewusster und gewollter Prozess der zivilen Umgestaltung.

Bislang gab und gibt es auf Bundesebene eine Konversionspolitik in diesem Sinne nicht. Entsprechende Aufgaben werden vielmehr weitgehend den betroffenen Bundesländern und Kommunen überlassen. Die von den Folgen der früheren Überrüstung des Kalten Krieges und der nach Entspannung und Wiedervereinigung deutlich gewordenen Konversionskosten besonders stark betroffenen Bundesländer und Kommunen fordern deshalb schon seit längerem ein weitergehendes Engagement des Bundes in Fragen der Konversion und vor allem auch klare Zuständigkeiten.

Wie ein politisches Konversionsmanagement beim Bund aussehen könnte, lässt sich an den langjährigen institutionellen Erfahrungen auf Bundesebene der USA ablesen: Schon 1961 wurde beim US-Verteidigungsministerium das „Defence Economic Adjustment Program“ initiiert. Sein Hauptzweck bestand und besteht darin, betroffenen Kommunen zu helfen, die Probleme besser zu bewältigen, die durch die veränderte Situation der Sicherheitspoli-

³ Die Berechnung wurde vom Institut für Sicherheits- und Militärökonomie der Universität der Bundeswehr München durchgeführt.

tik entstehen. Konkrete Hilfe leistete das 1992 beim Verteidigungsministerium eingerichtete „Office of Economic Adjustment“ mit Rat und Tat bei der Auflösung von militärischen Standorten, bei den regionalwirtschaftlichen Folgen drastischer Reduzierung von Rüstungsproduktion, aber auch bei Veränderungen durch die Erweiterung von Militärstandorten. Dieses Amt für wirtschaftliche Anpassung ist nicht nur für die Durchführung des verteidigungswirtschaftlichen Anpassungsprogramms verantwortlich, vielmehr fungiert es zugleich als ständiger Arbeitsstab mit eigener finanzieller Ausstattung im „Komitee für wirtschaftliche Anpassung“ beim Präsidenten. 1994 wurden in den USA bundesweit 1,7 Milliarden US-Dollar für Konversionsprojekte bereitgestellt, insbesondere für die Vorbereitung der Umnutzung von Standorten, die Wiederbeschäftigung und Neuqualifikation freigesetzter Zivilbeschäftigter und Militärangehöriger sowie für Marktanalysen. Zivile Umwandlung gilt in den USA nur dann als erfolgreich, wenn an einem Standort nach dem militärischen Abzug mindestens genauso viele zivile Arbeitsplätze entstanden sind wie unter der militärischen Ägide bestanden haben.

Das in der Bundesrepublik Deutschland auf Bundesebene gezeigte Engagement für Konversion reichte hingegen schon bislang nicht aus, um das Konversionsvolumen zu bewältigen, das durch Ost-West-Entspannung, Wiedervereinigung und Abrüstung in den vergangenen Jahren entstanden war. Insbesondere fehlen die Finanzmittel für Munitionsberäumung und Altlastenbeseitigung, um in absehbarer Zeit die Wunden zweier Weltkriege und des Kalten Krieges zu heilen. Nach dem Wegfall des von der EU bis 1999 aufgelegten KONVER-Programms ist die Frage eines Bundeskonversionsprogramm sogar noch drängender geworden.

Der Bund sollte deshalb die bevorstehende Umstrukturierung der Bundeswehr nutzen, um die zu erwartende Rückbaukomponente der Streitkräfte mit einem Konversionsprogramm sinnvoll zu koppeln. Zu den vorbereitenden Maßnahmen und ersten Schritten könnten gehören: die Bilanzierung der anstehenden Konversionsaufgaben durch Wissenschaft und Politik, ferner die Schaffung klarer Zuständigkeiten bei der Bundesregierung, z.B. durch die Berufung eines Bundeskonversionsbeauftragten bzw. die Bildung einer Konversionsabteilung im Kanzleramt oder im Wirtschaftsministerium, und

nicht zuletzt die Einrichtung eines Impulsgebers für Konversion auf Bundesebene in der Art des „Office für Economic Adjustment“.

4. Zu den sozialpolitischen Folgen einer Umstrukturierung der Bundeswehr - Plädoyer für einen Freiwilligendienst

Zu den Folgen einer Umstrukturierung der Bundeswehr und der Aussetzung der Wehrpflicht gehört ferner die Aufhebung des Zivildienstes mit zweifelsohne erheblichen Wirkungen auf das Gesundheitswesen und andere sozialpolitische Bereiche der Bundesrepublik. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung lässt sich allerdings - volkswirtschaftlich gerechnet - die Arbeitsleistung der Zivildienstleistenden durch tariflich bezahlte Arbeitsleistungen ersetzen, ohne dass das Sozialwesen der Bundesrepublik zusammenbricht oder auch nur teurer wird. Entscheidende Voraussetzung ist allerdings, dass die Finanzmittel, die bislang für die Erbringung der Sozialleistungen via Zivildienst durch den Staat ausgegeben werden auch weiterhin bereitgestellt werden.

Eine weitere tragfähige Alternative bildet die Schaffung eines Anreizsystems für die freiwillige Übernahme von öffentlichen Aufgaben: Statt der Einberufung der jungen Männer zum Wehr- oder Zivildienst sollten alle jungen Menschen, also auch Frauen, ermuntert werden, ein Jahr lang in einem freiwilligen sozialen Dienst tätig zu werden. Es sollte möglich sein, ein solches Dienstjahr bei sämtlichen Formen und Trägern von Diensten, an denen ein öffentliches Interesse besteht, von der Bundeswehr bis zum Zivilen Friedensdienst, von der Feuerwehr bis zum Entwicklungsdienst, von der Altenpflege bis zum Umweltschutz, von der Polizei bis zum Katastrophenschutz wie auch bei internationalen Organisationen abzuleisten. Jedem jungen Menschen wird angeboten, im Alter von 18 Jahren bzw. nach Abschluss der allgemeinbildenden Schule für ein Jahr in eine Diensteinrichtung der eigenen Wahl einzutreten. Männer und Frauen sind dabei gleichgestellt, was bedeutet, dass Frauen uneingeschränkt in den Streitkräften Dienst tun können.

Da diejenigen, die an einem solchen einjährigen Dienst teilnehmen, während dieser Zeit vorwiegend in dem jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildet werden, sollte bei der Werbung für diese Dienste wie auch bei der Besoldung der Gesichtspunkt der Ausbildung ausschlaggebend sein. Darüber hinaus sollte durch seine Ableistung ein Bonus für künftige Lebensabschnitte erworben werden:

- Die Attraktivität dieses Dienstjahres sollte darin liegen, dass es quasi als *Berufsfindungsjahr* für eine breite Palette von Berufen ausgestattet wird, die im weitesten, aber nicht unbedingt im arbeitsrechtlichen Sinne als öffentliche Dienstleistungen anzusehen sind.
- Alle, die einen solchen Dienst ableisten, erhalten während dieses Jahres eine Vergütung, die der Eingangsstufe der *Ausbildungsvergütung* im Öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland entspricht. Gegebenenfalls erhalten diejenigen, die schon einen beruflichen Abschluss vorweisen können, aber vielleicht als Arbeitslose dieses Jahr zur beruflichen Umorientierung benutzen wollen, einen Zuschlag, der dafür sorgt, dass sie nicht schlechter gestellt sind, als wenn sie in ihrem erlernten Beruf tätig wären.
- Am Ende des Jahres kann in dem Tätigkeitsbereich eine dem Ausbildungsstand entsprechende (*Teil-*) *Abschlussqualifikation* erworben werden.
- Alle, die einen solchen Dienst abgeleistet haben, erhalten einen *Bonus* bei der Zulassung zu weiterqualifizierenden Ausbildungswegen wie auch bei der Berechnung der Altersrente.
- Wer beabsichtigt, später hauptberuflich eine der Tätigkeiten aus dem Spektrum der einjährigen freiwilligen sozialen Dienste auszuüben, erhält dieses *Dienstjahr* dann - gegebenenfalls auch als Ausbildungsjahr - *angerechnet*.

Wer nicht bereit ist, ein Jahr lang auf irgendeine Weise einen Dienst für die Gesellschaft zu leisten, käme auch nicht in den Genuss der späteren Vergünstigungen. Da aber jede und jeder selbst entscheiden kann, ob sie oder er dieses Angebot mit den darin enthaltenen persönlichen Herausforderungen, Belastungen und Fortbildungschancen wahrnimmt, erübrigt sich bei diesem Modell die bei allen Pflichtdiensten zwingende Frage nach einer Dienstgerechtigkeit. Die Frage der Suffizienz erledigt sich insofern, als jede Einrichtung nur in dem Umfang solche Stellen ausschreibt, wie es ihr für den eigenen Dienstbetrieb sinnvoll erscheint.

Es sind keine Nachteile für die Selbstrekrutierung der beteiligten Institutionen zu befürchten, im Gegenteil: Wenn die Befürworter der Wehrpflicht heute darauf hinweisen, dass ein nicht unerheblicher Teil vor allem der Zeitsoldaten aus dem Kreis der Wehrdienstleistenden hervorgegangen ist, so kann bei dem hier vorgeschlagenen Modell das Bundesverteidigungsministerium damit rechnen, dass alle diejenigen, die sich für ein Jahr verpflichten, wirklich an der Bundeswehr interessiert sind. In ihrem Kreis könnte deshalb mit mindestens demselben Erfolg auch um Längerdienende

geworben werden. Im Bereich der Heil- und Pflegeberufe ist ähnliches zu erwarten, da auch jetzt schon mancher Zivildienstleistende sich während seiner Dienstzeit dafür entscheidet, hieraus einen Beruf zu machen.

Anhang 2: Empfehlungen der Kommission*

Die Kommission empfiehlt

1. eine Initiative der Bundesregierung zum Aufbau gesamteuropäischer Sicherheitsstrukturen, mit denen Sicherheit und Frieden wirksamer als bisher geschaffen und weitere Reduzierungen von Streitkräften ermöglicht werden,
2. die Fähigkeiten und Strukturen der Bundeswehr auf ihre Eignung zu Kriseneinsätzen in Europa zu optimieren und alle noch immer für den obsolet gewordenen Auftrag der Landesverteidigung bereitgehaltenen Kräfte konsequent abzubauen,
3. die bisherige Unterteilung in die Teilstreitkräfte Heer, Luftwaffe und Marine vollständig aufzuheben und damit das Gesamtsystem Streitkräfte effizienter zu gestalten,
4. die Reduzierung der deutschen Streitkräfte auf 200.000 Soldatinnen und Soldaten,
5. die Reduzierung des Verteidigungshaushaltes auf maximal 42 Mrd. DM und die Verwendung zumindest eines Teils der freigewordenen Mittel zum Ausbau des nicht-militärischen Krisenpräventionsinstrumentariums,
6. die Reduzierung und Umstrukturierung der Bundeswehr mit einem Konversionsprogramm unter der Verantwortlichkeit des Bundes und angemessener finanzieller Mittelausstattung sinnvoll zu koppeln und dazu einen Bundeskonversionsbeauftragten zu berufen,
7. die unverzügliche Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht,
8. die infolgedessen wegfallende Arbeitsleistung der bisherigen Zivildienstleistenden vollständig durch tariflich bezahlte Arbeit zu ersetzen und dadurch zur Entlastung der Lage auf dem Arbeitsmarkt spürbar beizutragen,
9. die Aufhebung der Zwangsdienste mit der Einführung eines Anreizsystems (z.B. Erwerb einer Abschlussqualifikation, Bonus bei der Zulassung zu weiterführenden Ausbildungswegen, Anrechnung als Ausbildungsjahr etc.) für die freiwillige Übernahme von öffentlichen Aufgaben zu verbinden,

* Vorläufige Fassung auf der Grundlage der bisherigen Arbeitssitzungen.

10. die Konzeption der Inneren Führung zeitgemäß weiterzuentwickeln und ihre Umsetzung in der Praxis nachdrücklicher als bisher durchzusetzen,
11. die grundsätzliche Überführung aller Einsatzkräfte in multinationale europäische Streitkräftestrukturen, ohne jedoch Abstriche am Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“ zuzulassen,
12. weitere Reduzierungsmöglichkeiten bei den Streitkräften im Lichte weiterer Fortschritte beim Aufbau gesamteuropäischer Streitkräftestrukturen permanent zu überprüfen.

Anhang 3: Mitglieder der Kommission

Prof. Dr. Dr. Dieter S. Lutz
Direktor IFSH
Vorsitzender der Kommission

Dr. Horst Afheldt
vorm. Direktor Max-Planck-
Institut Starnberg

Dr. Ingrid Anker
vorm. Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr

Dr. Detlef Bald
vorm. Sozialwissenschaftliches
Institut der Bundeswehr

Dr. Arwed Bonnemann
Universität der Bundeswehr
Hamburg

Dr. Andreas von Bülow
Bundesminister a.D.

Ulrich Finckh
Vorsitzender Zentralstelle Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer

Dr. Johannes Gerber
Generalmajor a.D.

Prof. Dr. Hans-J. Gießmann
Stellvertretender Direktor IFSH

Dr. Jürgen Groß
Oberstleutnant i.G.
IFSH

Dr. Heinz-Gerd Justenhoven
Direktor Institut für Theologie und Frieden

Roland Kaestner
Oberst i.G.
Bundestagsfraktion B90/
Die Grünen

Wolfgang Kiefer-Heydenreich
Betriebsrat Daimler Chrysler Aerospace

Heiko Kretschmer
Stellvertretender Bundesvorsitzender Jungsozialisten

Dr. Martin Kutz
Führungsakademie der
Bundeswehr

Prof. Dr. Berthold Meyer
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied Hessische Stiftung Friedens- und
Konfliktforschung

Heinz-H. Meyer von Thun
Oberst i.G.
Luftwaffenamt

Otfried Nassauer
Leiter Berliner Informationszentrum Transatlantische Sicherheit
Andreas Prüfert
Geschäftsführer Karl-Theodor- Molinari-Stiftung

Jürgen Rose
Oberstleutnant
Luftwaffenamt

Dr. Sigrun Schmid
Publizistin

Prof. Dr. Siegfried Schönherr
Gesellschaft für Militärökonomie

Jochen Scholz
Oberstleutnant a.D.
vorm. Bundesministerium der Verteidigung

Gäste und Gutachter

Dr. Willfried Penner
Wehrbeauftragter des Deutschen Bundestages

Prof. Dr. Jürgen Schnell
Generalleutnant a. D.
Universität der Bundeswehr München

Prof. Dr. Thomas Straubhaar
Präsident Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv

Peter Tobiassen
Geschäftsführer Zentralstelle für Recht und Schutz der Kriegsdienstverweigerer

Roland Vogt
Konversionsexperte

Prof. Dr. Elmar Wiesendahl
Universität der Bundeswehr
München

Dr. Herbert Wulf
Direktor Internationales
Konversionszentrum Bonn